

AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT



MIT DEN GEMEINDEN BERSTELAND | DRAHNSDORF | KASEL-GOLZIG | KRAUSNICK-GROß WASSERBURG
RIETZNEUENDORF-STAAKOW | SCHLEPZIG | SCHÖNWALD | STEINREICH | UNTERSPREEWALD UND DIE STADT GOLßEN

JAHRGANG 4 | NUMMER 1 | GOLßEN, DEN 8. JANUAR 2016

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 08.12.2015 Seite 2
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald Seite 2
- Eröffnungsbilanz des Amtes Golßener Land zum 01.01.2009 Seite 2

Gemeinde Drahnisdorf

- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Drahnisdorf zum 01.01.2009 Seite 4
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf Seite 5
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.11.2015 Seite 5
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.12.2015 Seite 5

Gemeinde Kasel-Golzig

- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kasel-Golzig zum 01.01.2009 Seite 6
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2015 Seite 7
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.12.2015 Seite 7
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig Seite 8

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Öffentliche Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen nach § 4 BauGB „Wohnbebauung Kurze Straße“ Seite 8
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Seite 9

Gemeinde Schlepzig

- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Seite 10

Gemeinde Steinreich

- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Steinreich zum 01.01.2009 Seite 12
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.11.2015 Seite 13
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.12.2015 Seite 13
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich Seite 13

Stadt Golßen

- Eröffnungsbilanz der Stadt Golßen zum 01.01.2009 Seite 14
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten Seite 15
- Gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses vom 09.12.2015 Seite 15
- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2015 Seite 16

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme Spreewald

- Offenlegung digitaler Liegenschaften (Gemarkung Neuendorf am See, Flur 2 nördliche Dorfstraße und Eichholzer Straße) Seite 17

Amt Unterspreewald

- Bekanntmachung Ersatzneubau der Brücke im Zuge der Landesstraße (L) 71 über die Anlagen der Deutschen Bahn AG bei Drahnisdorf von Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+210 (West), von Bau-km 0+033 bis Bau-km 0+158 (Süd), von Bau-km 0+015 bis Bau-km 0+166 (Nord), von Abs. 130, km 0,237 NK 4047 018 bis Abs. 120, km 1,060 NK 4047 020 im Landkreis Dahme-Spreewald Seite 17
- Ausschreibungen: Stadt Golßen: Wohnungen Hauptstraße 26 Seite 18

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

- Gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.11.2015 Seite 18
- Gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 22.12.2015 Seite 18
- 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung Seite 18
- 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung Seite 19

Grundschule Gröditsch

- Schulanmeldung für die Schulanfänger 2016 Seite 19

Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Glienig

- Satzung der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Glienig Seite 20

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Hauptstraße 41 | 15938 Golßen | Telefon: 03 54 52-3 84 112

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 46 Abs. 5 BbgKVerf i. V. m. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Ortsbeirates vom 08.12.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 48-2015
 Tenor: Haushaltssatzung 2016 des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 18
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 47-2015
 Tenor: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 46-2015
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Erneuerung der Außenjalousieanlagen in der Kita „Haus des Kindes“, Stadtwall 8 in 15938 Golßen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 50-2015
 Tenor: Teilnahme des Amtes Unterspreewald am Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg und Bestätigung des Wettbewerbsbeitrages

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 18
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 114, [Nr. 32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Amt Unterspreewald in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.10.2014 beschlossen:

**§ 1
 Änderung**

Die Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald vom 28.10.2014 wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des **§ 6 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)** wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald: Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstr. 49, 15910 Schönwald, im Vorzimmer des Amtsdirektors wahrgenommen werden.

Die Vorschrift des § 14 Bekanntmachungen wird in Absatz 4 wie folgt geändert:

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen, Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

Die Vorschrift des **§ 15 Öffentliche Zustellung** wird wie folgt geändert

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch den Aushang in den in § 14 Absatz 5 Satz 2 genannten Bekanntmachungskästen.

**§ 2
 Inkrafttreten**

(1) Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Golßen, 21.12.15

 Jens-Hermann Kleine
 Amtsdirektor

Die Eröffnungsbilanz des Jahres 2009 und ihre Anlagen des Amtes Golßener Land können ab dem 11. Januar 2016 von jedermann an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 41, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald eingesehen werden.

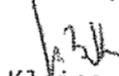
15.12.15

 Jens-Hermann Kleine
 Amtsdirektor

Eröffnungsbilanz des Amtes Golßener Land zum 01.01.2009

AKTIVA		Ist 2009	Ist Vorjahr	PASSIVA		Ist 2009	Ist Vorjahr
1.	Anlagevermögen	3.874.415,26		1.	Eigenkapital	1.293.760,11	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	8.129,49		1.1	Basis-Reinvermögen	1.083.146,30	
1.2	Sachanlagen	3.866.285,77		1.2	Rücklagen aus Überschüssen	140.889,23	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00		1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	140.889,23	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.123.555,57		1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	73.270,00		1.3	Sonderrücklage	69.724,58	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	1.591.446,90		1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00		1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	397.048,00		1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	197.560,00		2.	Sonderposten	2.004.424,27	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	483.405,30		2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.972.422,16	
1.3	Finanzanlagevermögen	0,00		2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00		2.3	sonstige Sonderposten	0,00	
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		2.4	Anzahlungen auf Sonderposten	32.002,11	
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00		3.	Rückstellungen	387.542,84	
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00		3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	387.542,84	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	
1.3.6	Ausleihungen	0,00		3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	
1.3.6.1	Ausleihungen an Sondervermögen	0,00		3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	
1.3.6.2	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00		3.5	sonstige Rückstellungen	0,00	
1.3.6.3	Ausleihungen an Zweckverbände	0,00		4.	Verbindlichkeiten	800.175,76	
1.3.6.4	Ausleihungen an sonstigen Beteiligungen	0,00		4.1	Anleihen	0,00	
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00		4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	293.588,01	
2.	Umlaufvermögen	604.772,79		4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	
2.1	Vorräte	0,00		4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	57.617,49	
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00		4.5	Erhaltene Anzahlungen	0,00	
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00		4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	285,13	
2.1.3	Geleistete Anzahlungen	0,00		4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	162.598,16	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	22.983,20		4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	14.816,07		4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	
2.2.1.1	Gebühren	9.718,74		4.10	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	
2.2.1.2	Beiträge	0,00		4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00		4.12	sonstige Verbindlichkeiten	286.088,97	
2.2.1.4	Beiträge	0,00		5.	Passive Rechnungsabgrenzung	105,20	
2.2.1.5	Steuern	0,00					
2.2.1.6	Transferleistungen	5.097,33					
2.2.1.7	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00					
2.2.2	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und so. öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00					
2.2.2.1	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	6.937,57					
2.2.2.2	gegenüber Sondervermögen	6.937,57					
2.2.2.3	gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00					
2.2.2.4	gegenüber Zweckverbänden	0,00					
2.2.2.5	gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00					
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00					
2.2.3	sonstige Vermögensgegenstände	1.229,56					
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00					
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	581.789,59					
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	6.820,13					
	Bilanzsumme	4.486.008,18	0,00		Bilanzsumme	4.486.008,18	0,00

Golßen, 15.12.08


Kleine
Amtsdirektor

Gemeinde Drahnisdorf

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Drahnisdorf zum 01.01.2009

AKTIVA		Ist 2009	Ist Vorjahr	PASSIVA		Ist 2009	Ist Vorjahr
1.	Anlagevermögen	2.282.510,37		1.	Eigenkapital	1.768.876,51	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		1.1	Basis-Reinvermögen	1.484.956,91	
1.2	Sachanlagen	2.191.908,85		1.2	Rücklagen aus Überschüssen	237.278,75	
	Unbebaute Grundstücke und				Rücklagen aus Überschüssen des		
1.2.1	grundstücksgleiche Rechte	226.262,60		1.2.1	ordentlichen Ergebnisses	237.278,75	
	Bebaute Grundstücke und				Rücklagen aus Überschüssen des		
1.2.2	grundstücksgleiche Rechte	600.617,99		1.2.2	außerordentlichen Ergebnisses	0,00	
	Grundstücke und Bauten des						
1.2.3	Infrastrukturvermögens und sonstiger	1.335.972,87		1.3	Sonderrücklage	46.640,85	
	Sonderflächen			1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00		1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00					
	Fahrzeuge, Maschinen und technische			1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	
1.2.6	Anlagen	0,00		2.	Sonderposten	725.749,14	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.055,39			Sonderposten aus Zuweisungen der		
	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im			2.1	öffentlichen Hand	690.613,14	
1.2.8	Bau	0,00			Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten-		
1.3	Finanzanlagevermögen	90.601,52		2.2	und Investitionszuschüssen	35.136,00	
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00		2.3	sonstige Sonderposten	0,00	
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		2.4	Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00		3.	Rückstellungen	7.917,27	
					Rückstellungen für Pensionen und ähnliche		
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	90.600,52		3.1	Verpflichtungen	1.514,05	
					Rückstellungen für unterlassene		
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		3.2	Instandhaltung	0,00	
1.3.6	Ausleihungen	0,00			Rückstellungen für die Rekultivierung und		
				3.3	Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	
1.3.6.1	Ausleihungen an Sondervermögen	0,00			Rückstellungen für die Sanierung von		
1.3.6.2	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00		3.4	Altlasten	0,00	
1.3.6.3	Ausleihungen an Zweckverbände	0,00		3.5	sonstige Rückstellungen	6.403,22	
1.3.6.4	Ausleihungen an sonstigen Beteiligungen	0,00		4.	Verbindlichkeiten	34.792,46	
				4.1	Anleihen	0,00	
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00			Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften für		
2.	Umlaufvermögen	327.621,04		4.2	Investitionsfördermaßnahmen	34.389,41	
					Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von		
2.1	Vorräte	0,00		4.3	Kassenkredit	0,00	
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00			Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die		
				4.4	Kreditaufnahmen wirtschaftlich	0,00	
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00		4.5	gleichkommen	0,00	
2.1.3	Geleistete Anzahlungen	0,00			Erhaltene Anzahlungen	0,00	
	Forderungen und sonstige			4.6	Leistungen	0,00	
2.2	Vermögensgegenstände	30.146,02		4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
					Verbindlichkeiten gegenüber		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und	21.158,77		4.8	Sondervermögen	0,00	
	Forderungen aus Transferleistungen				Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen		
				4.9	Unternehmen	0,00	
2.2.1.1	Gebühren	1.753,09			Verbindlichkeiten gegenüber		
				4.10	Zweckverbänden	0,00	
2.2.1.2	Beiträge	0,00			Verbindlichkeiten gegenüber sonstige		
	Wertberichtigungen auf Gebühren und			4.11	Beteiligungen	0,00	
2.2.1.3	Beiträge	0,00					
2.2.1.4	Steuern	1.425,35		4.12	sonstige Verbindlichkeiten	403,05	
2.2.1.5	Transferleistungen	17.980,33		5.	Passive Rechnungsabgrenzung	72.796,03	
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00					
	Wertberichtigungen auf Steuern,						
2.2.1.7	Transferleistungen und so. öffentlich-	0,00					
	rechtliche Forderungen						
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	8.989,25					
	gegenüber dem privaten und dem						
2.2.2.1	öffentlichen Bereich	8.989,25					
	gegenüber Sondervermögen	0,00					
2.2.2.2	gegen verbundene Unternehmen	0,00					
2.2.2.3	gegen Zweckverbände	0,00					
2.2.2.4	gegen sonstige Beteiligungen	0,00					
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00					
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche	0,00					
	Forderungen						
2.2.3	sonstige Vermögensgegenstände	0,00					
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00					
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben,	297.473,02					
	Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks						
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00					
	Bilanzsumme	2.610.131,41			Bilanzsumme	2.610.131,41	

Golßen, 15.12.15...


Kleine
Amtsdirektor

Die Eröffnungsbilanz des Jahres 2009 und ihre Anlagen der Gemeinde Drahnisdorf können ab dem 11. Januar 2016 von jedermann an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald

wöchentlich:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 41, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald eingesehen werden.

Golßen, den 15.12.15


Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/4, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf in ihrer Sitzung am 16.11.2015 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 18.11.2013 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf vom 18.11.2013 wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des **§ 3 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden**

(§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

wird ersatzlos gestrichen.

Die Vorschrift des **§ 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)**

wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2)

Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald: Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstr. 49, 15910 Schönwald, im Vorzimmer des Amtdirektors wahrgenommen werden.

Die Vorschrift des **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2)

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszu-

schließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Vorschrift **§ 9 Bekanntmachungen**

wird in Absatz (5) wie folgt geändert:

(5)

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Golßen, 20.11.15

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.11.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 30-2015

Tenor: 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 29-2015

Tenor: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Gewerbesteuerumlage für das 4. Quartal 2015

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	7
Ja:	0
Nein:	7
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 31-2015

Tenor: Entgeltliche Vermögenszuordnung, Flurstück 177/1, Flur 2, Gemarkung Krossen

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	7
Ja:	0
Nein:	7
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.12.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 29-2015

Tenor: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Gewerbesteuerumlage für das 4. Quartal 2015

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	8
Ja:	7
Nein:	1
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlussnummer: 33-2015
 Tenor: Vergabe der Essenversorgung der Kita
 Drahnisdorf - Tischvorlage
 Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8

Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Kasel-Golzig

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kasel-Golzig zum 01.01.2009

AKTIVA		Ist 2009	Ist Vorjahr	PASSIVA		Ist 2009	Ist Vorjahr
1.	Anlagevermögen	2.990.586,55		1.	Eigenkapital	1.923.947,26	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		1.1	Basis-Reinvermögen	1.394.397,36	
1.2	Sachanlagen	2.923.645,58		1.2	Rücklagen aus Überschüssen	446.920,81	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	191.812,08		1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	446.920,81	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	395.527,53		1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	2.312.599,14		1.3	Sonderrücklage	82.629,09	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00		1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00		1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00		1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.704,83		2.	Sonderposten	1.754.153,55	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.631.523,10	
1.3	Finanzanlagevermögen	66.940,97		2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	222.630,45	
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00		2.3	sonstige Sonderposten	0,00	
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		2.4	Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00		3.	Rückstellungen	51.600,00	
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	65.939,97		3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	
1.3.6	Ausleihungen	0,00		3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	
1.3.6.1	Ausleihungen an Sondervermögen	0,00		3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	
1.3.6.2	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00		3.5	sonstige Rückstellungen	51.600,00	
1.3.6.3	Ausleihungen an Zweckverbände	0,00		4.	Verbindlichkeiten	0,00	
1.3.6.4	Ausleihungen an sonstigen Beteiligungen	0,00		4.1	Anleihen	0,00	
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00		4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00	
2.	Umlaufvermögen	743.830,58		4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	
2.1	Vorräte	0,00		4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die gleichkommen	0,00	
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00		4.5	Kreditaufnahmen wirtschaftlich	0,00	
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00		4.6	Erhaltene Anzahlungen	0,00	
2.1.3	Geleistete Anzahlungen	0,00		4.7	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	45.417,70		4.8	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	41.546,07		4.8	Verbindlichkeiten gegenüber	0,00	
2.2.1.1	Gebühren	2.932,45		4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	
2.2.1.2	Beiträge	4.467,46		4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00		4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstige Beteiligungen	0,00	
2.2.1.4	Steuern	13.564,10		4.12	sonstige Verbindlichkeiten	0,00	
2.2.1.5	Transferleistungen	20.592,06		5.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.716,32	
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00					
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und so. öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00					
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	3.871,63					
2.2.2.1	gegenüber Sondervermögen	0,00					
2.2.2.2	gegen verbundene Unternehmen	0,00					
2.2.2.3	gegen Zweckverbände	0,00					
2.2.2.4	gegen sonstige Beteiligungen	0,00					
2.2.2.5	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00					
2.2.2.6	sonstige Vermögensgegenstände	0,00					
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00					
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	698.412,88					
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00					
	Bilanzsumme	3.734.417,13	0,00		Bilanzsumme	3.734.417,13	0,00

Golßen, 18.12.15...

Kleine
 Amtsdirektor

Die Eröffnungsbilanz des Jahres 2009 und ihre Anlagen der Gemeinde Kasel-Goizig können ab dem 11. Januar 2016 von jedermann an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 41, 15938 Goïßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald eingesehen werden.

Golßen, den 15.12.2015


Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.10.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 26-2015
Tenor: Ehrungen und Jubiläen
Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 28-2015
Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Abriss Lagerschuppen sowie Wiederherstellung Kirchhofmauer und Sanierung Pfeiler, Golßener Straße 4a in 15938 Kasel-Golzig

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 25-2015
Tenor: Grundstückskauf, Flurstück 58, Flur 1, Gemarkung Jetsch in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 27-2015
Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Kasel-Golzig, Flur 1, Flurstücke 281, 814, 821 sowie Gemarkung Zauche, Flur 2, Flurstück 167 in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.12.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 29-2015
Tenor: 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 10
Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 24-2015
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Anhebung des östlichen Teilbereiches der Betriebsfläche der Recyclinganlage auf das ursprüngliche Geländenniveau auf dem Grundstück in der Gemarkung Schiebsdorf, Flur 4, Flurstück 48, 49

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 10
Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 30-2015
Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Errichtung einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof im Jetscher Weg in 15938 Kasel-Golzig

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 10
Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 32-2015
Tenor: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rekultivierung der Altablagerung „Müllkippe Schiebsdorf“ in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 10
Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 35-2015
Tenor: Abschluß eines Bauerlaubnisvertrages mit der DB Netz AG zum Bauvorhaben: Ausbaustrecke Berlin - Dresden, Abschnitt 4.2, Freie Strecke zwischen Bahn-km 60,500 und 75,500 - Tischvorlage

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 10
Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/4, [Nr. 321]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig in ihrer Sitzung am 2.12.15 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 27.11.2013 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 27.11.2013 wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des **§ 3 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)** wird ersatzlos gestrichen.

Die Vorschrift des **§ 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)**

wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2)

Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald: Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstr. 49, 15910 Schönwald, im Vorzimmer des Amtsdirektors wahrgenommen werden.

Die Vorschrift des **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2)

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,

Die Vorschrift **§ 9 Bekanntmachungen**

wird in Absatz (5) wie folgt geändert:

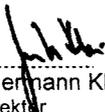
(5)

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl., I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Golßen, 15.12.15

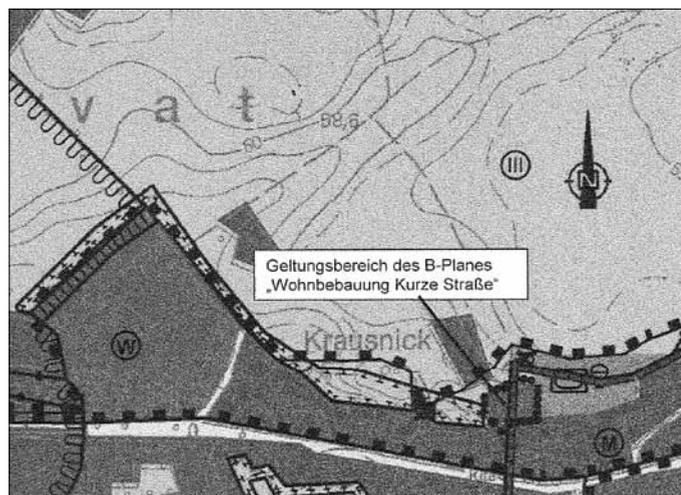

Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Amtliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen nach § 4 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Kurze Straße“ der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg OT Krausnick werden öffentlich ausgelegt. Der beabsichtigte Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der nachstehenden Planskizze.



Die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem zugehörigen Umweltbericht, liegen in der Zeit vom **18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016** im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Hauptstraße 41, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer 06, 15910 Schönwald OT Schönwald während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben. Neben den Planentwürfen einschließlich der Umweltberichte sind folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, verfügbar und werden mit ausgelegt:

A. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan mit Eingriff-/Ausgleichsbilanz zu den durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft bestehend aus dem Erläuterungsbericht, der Darstellung des Bestandes (Biotoptypen/Vegetation) und dem Entwurfsplan.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Golßen, den 15.12.15



Kleine
Amtsdirektor



Satzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19] S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung kommunaler Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit von 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in ihrer Sitzung am 18.11.15 folgende Zweitwohnungssteuerersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Berufs-, Erholungs- und Ausbildungszwecken.

(3) Eine Zweitwohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend zu anderen Zwecken genutzt wird oder zeitweilig nicht genutzt wird.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden oder genutzt werden können wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestens 23 m² Wohnfläche und mindestens 1 Fenster
- Strom oder vergleichbare Energieversorgung
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe

(5) Nicht der Steuer unterliegen:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 (2) und § 20a des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983; Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Satz 1 Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Dauernutzungserlaubnis zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine Nutzung durch den Inhaber von weniger als 2 Monaten im Jahr ist unschädlich.
- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die zur Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen sowie zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken genutzt werden.
- Überwiegend aus beruflichen Gründen gehaltene und hauptsächlich genutzte Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne des § 1 (1) Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen Hauptwohnung (Lebensmittelpunkt) sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Inhaber einer Wohnung ist, wem die Verfügungsbefugnis über eine Wohnung oder einem Teil davon als Eigentümer, Woh-

nungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigtem zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Höhe der Steuer bemisst sich nach Wohnfläche und Bauweise der Wohnung.

(2) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern: 4,40 € / m²
- b) für Zweitwohnungen, die nicht ganzjährig genutzt werden können (Bungalows, Datschen, Wochenendhäuser): 2,64 € / m²

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungssteuereigenschaft entfällt und der Steuerpflichtige dies dem Steueramt meldet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai., 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitwirkungspflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Amtsverwaltung alle für die Besteuerung relevanten Tatsachen mitzuteilen und auf Verlangen durch Vorlage von Nachweisen zu belegen.

(3) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung hat innerhalb eines Monats nach Inbesitznahme einer Zweitwohnung oder bei Änderung des Steuermaßstabs eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Amtsverwaltung aufgefordert wird.

(3) Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 8 (1) die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung oder Änderungen des Steuermaßstabs nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
- b) entgegen § 8 (2) auch nach Aufforderung der Amtsverwaltung der Mitteilungspflicht der für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht ausreichend bzw. nicht fristgemäß nachkommt und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes (2) können gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zweitwohnungssteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Golßen, 9. Dez. 2015

gez. *Jens-Hermann Kleine*
Amtdirektor

Gemeinde Schlepzig

Satzung der Gemeinde Schlepzig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19] S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung kommunaler Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit von 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig in ihrer Sitzung am 01.12.15 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Schlepzig erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs seiner

Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Berufs-, Erholungs- und Ausbildungszwecken.

(3) Eine Zweitwohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend zu anderen Zwecken genutzt wird oder zeitweilig nicht genutzt wird.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden oder genutzt werden können wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster
- Strom oder vergleichbare Energieversorgung
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe

(5) Nicht der Steuer unterliegen:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 (2) und § 20a des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983; Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Satz 1 Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Dauernutzungserlaubnis zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine Nutzung durch den Inhaber von weniger als 2 Monaten im Jahr ist unschädlich.
- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die zur Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen sowie zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken genutzt werden.
- Überwiegend aus beruflichen Gründen gehaltene und hauptsächlich genutzte Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne des § 1 (1) Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen Hauptwohnung (Lebensmittelpunkt) sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet.

§ 3

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Inhaber einer Wohnung ist, wem die Verfügungsbefugnis über eine Wohnung oder einem Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigtem zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Höhe der Steuer bemisst sich nach Wohnfläche und Bauweise der Wohnung.

(2) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern: 4,40 EUR / qm
- b) für Zweitwohnungen, die nicht ganzjährig genutzt werden können (Bungalows, Datschen, Wochenendhäuser): 2,64 EUR / qm

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungssteuereigenschaft entfällt und der Steuerpflichtige dies dem Steueramt meldet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai., 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8

Anzeigepflicht, Mitwirkungspflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Amtsverwaltung alle für die Besteuerung relevanten Tatsachen mitzuteilen und auf Verlangen durch Vorlage von Nachweisen zu belegen.

(3) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9

Steuererklärung

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung hat innerhalb eines Monats nach Inbesitznahme einer Zweitwohnung oder bei Änderung des Steuermaßstabs eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Amtsverwaltung aufgefordert wird.

(3) Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. entgegen § 8 (1) die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung oder Änderungen des Steuermaßstabs nicht oder nicht fristgemäß anzeigt

b. entgegen § 8 (2) auch nach Aufforderung der Amtsverwaltung der Mitteilungspflicht der für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht ausreichend bzw. nicht fristgemäß nachkommt und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes (2) können gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zweitwohnungssteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Golßen, 10. Dez. 2015

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Gemeinde Steinreich

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Steinreich zum 01.01.2009

AKTIVA		Ist 2009	Ist Vorjahr	PASSIVA		Ist 2009	Ist Vorjahr
1.	Anlagevermögen	3.651.198,58		1.	Eigenkapital	2.295.540,40	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		1.1	Basis-Reinvermögen	1.751.808,99	
1.2	Sachanlagen	3.573.177,33		1.2	Rücklagen aus Überschüssen	406.239,88	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	134.818,96		1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	509.558,19		1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	2.910.563,18		1.3	Sonderrücklage	137.491,53	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00		1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00		1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00		1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.135,00		2.	Sonderposten	1.879.074,33	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.693.278,86	
1.3	Finanzanlagevermögen	78.021,25		2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	185.795,47	
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00		2.3	sonstige Sonderposten	0,00	
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		2.4	Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00		3.	Rückstellungen	531,76	
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	78.020,25		3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	
1.3.6	Ausleihungen	0,00		3.3	Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	
1.3.6.1	Ausleihungen an Sondervermögen	0,00		3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	
1.3.6.2	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00		3.5	sonstige Rückstellungen	531,76	
1.3.6.3	Ausleihungen an Zweckverbände	0,00		4.	Verbindlichkeiten	111.896,47	
1.3.6.4	Ausleihungen an sonstigen Beteiligungen	0,00		4.1	Anleihen	0,00	
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00		4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	110.316,05	
2.	Umlaufvermögen	671.816,45		4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	
2.1	Vorräte	0,00		4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00		4.5	Erhaltene Anzahlungen	0,00	
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00		4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
2.1.3	Geleistete Anzahlungen	0,00		4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	57.732,81		4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	48.767,14		4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	
2.2.1.1	Gebühren	1.697,09		4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	
2.2.1.2	Beiträge	5.545,59		4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträgen	0,00		4.12	sonstige Verbindlichkeiten	780,42	
2.2.1.4	Steuern	10.956,63		5.	Passive Rechnungsabgrenzung	36.772,07	
2.2.1.5	Transferleistungen	30.567,83					
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00					
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und so. öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00					
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	8.965,67					
2.2.2.1	gegenüber Sondervermögen	0,00					
2.2.2.2	gegen verbundene Unternehmen	0,00					
2.2.2.3	gegen Zweckverbände	0,00					
2.2.2.4	gegen sonstige Beteiligungen	0,00					
2.2.2.5	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00					
2.2.2.6	sonstige Vermögensgegenstände	0,00					
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00					
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	614.083,64					
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00					
	Bilanzsumme	4.323.015,03				4.323.015,03	

Golßen, 15.12.15....


Kleine
Amtsdirektor

Die Eröffnungsbilanz des Jahres 2009 und ihre Anlagen der Gemeinde Steinreich können ab dem 11. Januar 2016 von jedermann an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald

wöchentlich:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 41, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald eingesehen werden.

Golßen, den 15.12.15


Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.11.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 43-2015
Tenor: Ehrungen und Jubiläen - Regelung ab dem 01.11.2015

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 6
Ja: 6
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 44-2015
Tenor: 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 6
Ja: 6
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 34-2015
Tenor: Abschluss eines Wege- und Leitungsvertrages für die Grundstücke der Gemarkung Damsdorf Flur 2, Flurstücke 55 und 62 - Tischvorlage

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 6
Ja: 5
Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 46-2015
Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonsti-

gen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Niebendorf-Heinsdorf, Ortsteil Niebendorf-Heinsdorf, Acker- und Waldflächen südlich der Ortslagen Niebendorf und Heinsdorf“

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 5
Ja: 5
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 47-2015
Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Umrüstung Heizungsanlage Mietshaus Dorfstraße 25 in 15938 Steinreich OT Sellendorf

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 6
Ja: 6
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

1. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/4, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich in ihrer Sitzung am 19.11.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich vom 21.11.2013 wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des **§ 3 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)** wird ersatzlos gestrichen.

Die Vorschrift des **§ 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)** wird in Absatz 2 wie folgt geändert:
(2)

Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald: Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstr. 49, 15910 Schönwald, im Vorzimmer des Amtdirektors wahrgenommen werden.

Die Vorschrift des **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)** wird in Absatz 2 wie folgt geändert:
(2)

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Vorschrift **§ 9 Bekanntmachungen** wird in Absatz (5) wie folgt geändert:

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BvgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Golßen, 03.12.15

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Stadt Golßen

Eröffnungsbilanz der Stadt Golßen zum 01.01.2009

AKTIVA		Ist 2009	Ist Vorjahr	PASSIVA		Ist 2009	Ist Vorjahr
1.	Anlagevermögen	20.231.487,27		1.	Eigenkapital	9.693.437,03	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		1.1	Basis-Reinvermögen	8.909.307,76	
1.2	Sachanlagen	19.995.074,76		1.2	Rücklagen aus Überschüssen	428.795,08	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.773.389,44		1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	428.795,08	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.273.496,67		1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	10.541.708,48		1.3	Sonderrücklage	355.334,19	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00		1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6,00		1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00		1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.893,05		2.	Sonderposten	8.686.861,02	
1.2.8	Geldeste Anzahlungen und Anlagen im Bau	360.581,11		2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	7.168.857,18	
1.3	Finanzanlagevermögen	236.412,51		2.1	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	1.518.003,84	
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00		2.2	sonstige Sonderposten	0,00	
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		2.3	Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00		2.4	Rückstellungen	476.756,64	
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	225.405,33		3.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		3.1	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	
1.3.6	Ausleihungen	11.006,18		3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	
1.3.6.1	Ausleihungen an Sondervermögen	0,00		3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	
1.3.6.2	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00		3.4	sonstige Rückstellungen	476.756,64	
1.3.6.3	Ausleihungen an Zweckverbände	0,00		3.5	Verbindlichkeiten	3.162.788,36	
1.3.6.4	Ausleihungen an sonstigen Beteiligungen	0,00		4.	Anleihen	0,00	
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	11.006,18		4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	3.092.290,97	
2.	Umlaufvermögen	1.748.248,10		4.2	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	
2.1	Vorräte	0,00		4.3	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00		4.4	Erhaltene Anzahlungen	0,00	
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00		4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.620,13	
2.1.3	Geldeste Anzahlungen	0,00		4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	208.094,51		4.7	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	193.238,34		4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	
2.2.1.1	Gebühren	11.261,08		4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	
2.2.1.2	Beiträge	37.069,51		4.10	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00		4.11	sonstige Verbindlichkeiten	3.877,26	
2.2.1.4	Steuern	37.291,15		5.	Passive Rechnungsabgrenzung	19.892,32	
2.2.1.5	Transferleistungen	107.611,60					
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5,00					
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und so. öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00					
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	14.856,17					
2.2.2.1	gegenüber Sondervermögen	0,00					
2.2.2.2	gegen verbundene Unternehmen	0,00					
2.2.2.3	gegen Zweckverbände	0,00					
2.2.2.4	gegen sonstige Beteiligungen	0,00					
2.2.2.5	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00					
2.2.2.6	sonstige Vermögensgegenstände	0,00					
2.2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00					
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.540.153,59					
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00					
	Bilanzsumme	21.979.735,37			Bilanzsumme	21.979.735,37	

Golßen, 15.12.15

 Kleine
 Amtdirektor

Die Eröffnungsbilanz des Jahres 2009 und ihre Anlagen der Stadt Golßen können ab dem 11. Januar 2016 von jedermann an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
Donnerstag von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 41, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald eingesehen werden.

Golßen, den 15.12.15


Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg.Kverf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32)) sowie der §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 23.11.15 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Stadt Golßen Kostenersatz für:

- a) den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
- b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung.

(2) Absatz 1 lit. a) findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

§ 2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. a und Absatz 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

(2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

(1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald in Kraft.

Golßen, den 01.12.15



J.-H. Kleine
Amtdirektor

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Hauptausschusssitzung vom 09.12.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 153-2015

Tenor: Aufhebung Auftragsvergabe und Neuvergabe Baumaßnahme: Erneuerung Heizungsanlage (Kesseltausch) Miethaus Bahnhofstraße 16 in 15938 Golßen

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
Davon anwesend:	3
Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 154-2015

Tenor: Abschluss einer Landverzichtserklärung, Gemarkung Zützen, Flur 2, Flurstück 577/2 (noch zu vermessende Teilfläche)

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
Davon anwesend:	3
Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.11.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Ja: 9
 Nein: 1
 Enthaltung: 5
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 143-2015
 Tenor: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 12
 Nein: 1
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 148-2015
 Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung Sanitäranlagen Grundschule Golßen, 15938 Golßen
 Los 1: Sanierungsarbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 14
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 151-2015
 Tenor: Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 AEG für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin-Dresden, PA 4.2 Bf. Golßen (e) - Bf. Luckau-Uckro (a)“ in Bahn - km 60,5 bis 75,50 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin - Elsterwerda einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unter anderem in der Stadt Golßen - Tischvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 13
 Nein: 1
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 149-2015
 Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung Sanitäranlagen Grundschule Golßen, 15938 Golßen
 Los 2: Sanitärinstallation

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 14
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 146-2015
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Carports auf dem Grundstück in der Gemarkung Altgolßen, Flur 2, Flurstück 357

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 14
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Beschlusnummer: 150-2015
 Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung Sanitäranlagen Grundschule Golßen, 15938 Golßen
 Los 3: Malerarbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 14
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 147-2015
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung Schutzgebäude für Ziegen und Schafe auf dem Grundstück in der Gemarkung Golßen, Flur 5, Flurstück 140

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 152-2015
 Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Mehrfamilienwohnhaus, Hauptstraße 26 in 15938 Golßen
 Los 9: Außenanlagen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 15
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 145-2015
 Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Bestätigung eines Nachtrages zum Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Mehrfamilienwohnhaus, Hauptstraße 26 in 15938 Golßen
 Los 2: Zimmerer- und Dacharbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15

Beschlusnummer: 142-2015
 Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung Wohnhaus, Bundesstraße 18 in 15938 Golßen OT Zützen - Tischvorlage
 Los 1: Heizungsinstallation

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 15
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme Spreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten

In die digitale Liegenschaftskarte der Gemarkung Neuendorf am See, **Flur 2 nördliche Dorfstraße und Eichholzer Straße** wurden die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude eingetragen. Dies betrifft die Gebäude, welche vor dem 28.11.1991 errichtet wurden. Alle Gebäude die später errichtet wurden, unterliegen der Gebäudeeinemessungspflicht und sind nur nach bereits erfolgter Vermessung in der Liegenschaftskarte nachgewiesen.

Bei dieser Vervollständigung wurden für einige Flurstücke Nutzungsartenänderungen vorgenommen. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert. Gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgGeoVermG vom 01. Juli 2009) ist die Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten bekanntzugeben. Bei Verfahren mit vielen Beteiligten kann die Bekanntgabe durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 26.01.2016 bis 16.02.2016** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben).**

Öffnungszeiten: Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546 202702 bei Frau Schreiber notwendig.
 (62-51-1794/14)

*Im Auftrag
 gez. Schreiber*

Amt Unterspreewald

Bekanntmachung

Ersatzneubau der Brücke im Zuge der Landesstraße (L) 71 über die Anlagen der Deutschen Bahn AG bei Drahnisdorf von Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+210 (West), von Bau-km 0+033 bis Bau-km 0+158 (Süd), von Bau-km 0+015 bis Bau-km 0+166 (Nord), von Abs. 130, km 0,237 NK 4047 018 bis Abs. 120, km 1,060 NK 4047 020 im Landkreis Dahme-Spreewald

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 16.12.2015 (Geschäftszeichen: 2107-31103/0071/001) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/15 S. 358), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) geändert worden ist;
 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Cottbus

Vom-Stein-Straße 27

03050 Cottbus

(§ 45 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014, BGBl. I S. 890) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Cottbus schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht Cottbus kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 81 Abs. 1 VwGO) oder in elektronischer Form (§ 55a VwGO) erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite <http://www.egvp.de> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO). Gemäß § 82 Abs. 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Gemäß § 39 Abs. 9 BbgStrG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nummer 3 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann beim Verwaltungsgericht Cottbus gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 11.01.2016 bis einschließlich 25.01.2016

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Hauptstraße 41, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 19:00 Uhr,
 Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr.**

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststel-

lungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppengarten, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

Golßen, 21.12.2015


Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

AMT UNTERSPREEWALD
Der Amtdirektor

Die Stadt Golßen informiert

-Öffentliche Ausschreibung-

Die Stadt Golßen vermietet voraussichtlich ab Februar 2016 vier komplett sanierte Wohnungen in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen.

Die zwei Wohnungen im Erdgeschoss werden barrierefrei saniert und verfügen über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 75 qm.

Die Wohnungen im 1. OG verfügen über 2 Zimmer inkl. Küche und Wannenbad mit einer Gesamtfläche von ca. 79 qm.

Die Küchen werden mit Fußbodenfliesen und einen Fliesenspiegel ausgestattet. Die Wände und die Fußböden im Bad werden gefliest. In allen übrigen Räumen wird Laminatfußbodenbelag verlegt.

Für die drei öffentlich geförderten Wohnungen ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich (beide Wohnungen EG sowie eine Wohnung OG). Der Mietpreis beträgt für die drei geförderten Wohnungen 4,60 EUR Nettokaltmiete/qm. Für die nicht geförderte Wohnung beträgt der Mietpreis 5,38 EUR Nettokaltmiete/qm. Für die Mietwohnungen ist eine Kautionshöhe in Höhe von 2 Nettokaltmieten in Form eines Sparbuches zu hinterlegen.

Die Erstellung des Energieverbrauchsausweises erfolgt erst nach Abschluss der Sanierungsarbeiten.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer.

Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Hauptstraße 41
15938 Golßen
Tel. 035452 384-28
bauamt@unterspreewald.de

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Bekanntmachung

Die Versammlungsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 19.11.2015 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 12/2015

Die Versammlungsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, dem Landkreis Dahme-Spreewald das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ECOVIS aus Berlin für die Jahresabschlussprüfung 2015 zur Beauftragung vorzuschlagen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 13/2015

Die Versammlungsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, der vom Landgericht Cottbus vorgeschlagenen vergleichsweisen Lösung in Höhe von 130.000,00 €, hinsichtlich einer Insolvenzanfechtung zuzustimmen.

Beschluss Nr.: 14/2015

Die Versammlungsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau stimmt der Einstellung einer Mitarbeiterin für den Bereich Sachbearbeitung zum 01.12.2015 zu.



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin



Hans-Jürgen Lawnik
Vorsitzender der Versammlungsversammlung

Bekanntmachung

Die Versammlungsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 22.12.2015 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 15/2015

Die Versammlungsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende 3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung.

Beschluss Nr.: 16/2015

Die Versammlungsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende 2. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung.



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin



Hans-Jürgen Lawnik
Vorsitzender der Versammlungsversammlung

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Versammlungsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 22.12.2015 die folgende 2. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung vom 06.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 06.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,40 E je Kubikmeter Wasser einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %.

Artikel 2

2. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau.

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der 2. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung, in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung vom 06.12.2011 des TAZ Dürrenhofe/Krugau tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Märkische Heide, 22.12.2015



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. T S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGGBg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Verbandversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 22.12.2015 die folgende 3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 23.11.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 23.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensätze:

(3) Die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt: 5,13 € je Kubikmeter

(4) Die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt:

- a) für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben 7,20 € je Kubikmeter.

Artikel 2

3. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau. Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der 3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung, in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 23.11.2010 des TAZ Dürrenhofe/Krugau tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Märkische Heide, 22.12.2015



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Grundschule Gröditsch

Bekanntmachung**Schulanmeldung für die Schulanfänger 2016**

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12.04.1996 beginnt für Kinder, die bis 30.09.2016 das sechste Lebensjahr vollendet haben und noch keine Schule besuchen, am 01.08.2016 die Schulpflicht. Die Einschulungsfeier findet am Sonnabend, dem 03.09.2016, statt. Der erste Schultag ist Montag, der 05.09.2016.

Kinder, die zwischen dem 01.10.2016 und 31.12.2016 das sechste Lebensjahr vollenden, in Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31.12.2016, jedoch vor dem 01.08.2017 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Schulpflichtige Kinder können im Ausnahmefall gemäß § 51 BbgSchulG auf schriftlichen Antrag der Eltern, für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann und wenn eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet ist. Ein Antrag für eine nochmalige Zurückstellung ist nicht zulässig.

Eltern, die ihr schulpflichtiges Kind an einer anerkannten Ersatzschule anmelden wollen, müssen dies der zuständigen Schule mitteilen.

Die Anmeldung der Schulanfänger bei der zuständigen Grundschule Gröditsch durch die Eltern erfolgt für alle Ortsteile der Gemeinde Märkische Heide (Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück- Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese, Wittmannsdorf-Bückchen) und für alle Ortsteile der Gemeinde Unterspreewald (Leibsch, Neuendorf am See, Neu Lübbenau) am

**8./10./11./15./17. und 18. Februar 2016
zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr**

in der Grundschule Gröditsch, Schulstraße 29 in 15913 Märkische Heide OT Gröditsch.

Im Rahmen der Schulanmeldung wird auch die schulärztliche Einschulungsuntersuchung durch den Jugendgesundheitsdienst durchgeführt. Daher ist zur Vermeidung von Wartezeiten eine vorherige telefonische Terminvereinbarung im Zeitraum vom 07.01.2016 bis 15.01.2016 zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 035476 457 erforderlich.

Zur schulärztlichen Einschulungsuntersuchung muss sich der Schulanfänger persönlich vorstellen. Außerdem sind der

Impfausweis, das Vorsorgeheft, der Anamnesebogen, die Geburtsurkunde und die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung eines Sprachförderkurses oder einer sprachtherapeutischen Behandlung mitzubringen.

Gröditsch im Dezember 2015

Silvia Fischer
Stellv. Schulleiterin

Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Glienic

Satzung

der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Glienic nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks „Märkische Heide“ Glienic hat am 30.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks „Märkische Heide“ Glienic ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Märkische Heide“

und hat ihren Sitz beim jeweiligen Jagdvorsteher.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Glienic

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen des Ortes Glienic der Gemeinde Steinreich entsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung): Anlage Karte (Maßstab 1:25000).

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragsstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Pachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5;
- m) die Festsetzung von Aufwandentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei

ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach, 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer der Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- die Anfertigung der Jahresrechnung;
- die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen.

Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13**Sitzung des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15**Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach vier Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleichen des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollem Wortlaut mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald durch Veröffentlichung im Amtsblatt Amt Unterspreewald bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) auswärtige Jagdgenossen sind

- verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 13.03.1992 in der Fassung der Änderung vom 13.03.1992 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 01.10.2015 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2020.

§ 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

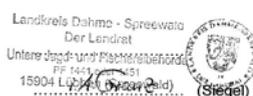
(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

§ 18**„Salvatorische Satzungsklausel“**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der
„Jagdgenossenschaft Märkische Heide Glienig“
 Wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.



Lübben / Spreewald, den 15. Dez. 2015

Landrat

Jagdvorstand:


 (Jagdvorsteher)


 (1. Beisitzer)


 (2. Beisitzer)

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen des Amtes Unterspreewald

„Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“

Tief betroffen erhielten wir die Nachricht vom Ableben unseres

**Mitgliedes
der Freiwilligen Feuerwehr Kasel-Golzig
Hauptlöschmeister Manfred Kunze
geb. 08.12.1939
gest. 27.11.2015**



Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Unterspreewald

Golßen, im Dezember 2015

- am 21.01. Frau Else Farchmin zum 85. Geburtstag
Unterspreewald OT Neuendorf am See
- am 21.01. Frau Erika Lehmann zum 96. Geburtstag
Golßen
- am 25.01. Frau Luise Kaltschmidt zum 93. Geburtstag
Kasel-Golzig GT Zauche
- am 26.01. Frau Ingeburg Kölling zum 85. Geburtstag
Bersteland OT Freiwalde
- am 28.01. Herrn Werner Kulick zum 75. Geburtstag
Kasel-Golzig
- am 28.01. Frau Frieda Lieske zum 95. Geburtstag
Drahnsdorf GT Krossen
- am 29.01. Herrn Heinz Gedrat zum 80. Geburtstag
Schönwald OT Schönwalde
- am 30.01. Herrn Lutz Berg zum 94. Geburtstag
Krausnick-Groß Wasserburg OT Krausnick

**Kindereinrichtungen und Schulen
im Amt Unterspreewald**

**Musikalischer Adventskalender
mit besonderem Höhepunkt**

an der Grundschule Schönwalde

Wie jedes Jahr öffneten wir auch in diesem Advent musikalisch die Kalendertürchen und verkürzten uns damit die Wartezeit auf das Weihnachtsfest. Jede Klasse bereitete verschiedene Lieder und Gedichte vor. Täglich trafen sich dann alle Schüler und Lehrer früh vor dem Unterricht im Eingangsbereich unserer Grundschule und hörten diese besondere Weihnachtsmusik. Ein großer Höhepunkt war der Abschluss des Adventssingens in der Kirche Schönwalde am 18. Dezember 2015. Es war ein eindrucksvolles Erlebnis für unsere Schüler und uns Lehrer. Wir danken Herrn Jurke für die schönen Bilder. Ebenfalls bedanken wir uns bei der Kirchengemeinde, besonders bei Herrn Mietke und Herrn Jurke für die Vorbereitung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung.



Das Amt Unterspreewald gratuliert
recht herzlich allen Jubilaren 

- am 08.01. Frau Irmgard Kamprad zum 90. Geburtstag
Schleppzig
- am 09.01. Herrn Willi Sembt zum 91. Geburtstag
Rietzneuendorf-Staakow OT Rietzneuendorf
- am 10.01. Frau Anneliese Hinneburg zum 80. Geburtstag
Krausnick-Grag Wasserburg OT Krausnick
- am 11.01. Frau Frieda Baumann zum 75. Geburtstag
Bersteland OT Niewitz
- am 11.01. Herrn Günter Logisch zum 80. Geburtstag
Golßen GT Prierow
- am 11.01. Herrn Herbert Müller zum 93. Geburtstag
Golßen
- am 11.01. Herrn Klaus Publmann zum 75. Geburtstag
Rietzneuendorf-Staakow OT Rietzneuendorf
- am 14.01. Frau Helga Radke zum 75. Geburtstag
Golßen OT Zützen
- am 14.01. Frau Roma Schimmack zum 70. Geburtstag
Rietzneuendorf-Staakow OT Rietzneuendorf
- am 14.01. Frau Hildegard Seidlitz zum 91. Geburtstag
Kasel-Golzig GT Zauche
- am 14.01. Frau Rita Unger zum 75. Geburtstag
Golßen
- am 15.01. Herrn Manfred Decker zum 85. Geburtstag
Golßen
- am 16.01. Frau Ursula Seemann zum 85. Geburtstag
Schleppzig
- am 17.01. Herrn Reinhard Pinnau zum 80. Geburtstag
Schleppzig
- am 17.01. Frau Lutgard Rohde zum 90. Geburtstag
Rietzneuendorf-Staakow OT Rietzneuendorf
- am 18.01. Herrn Horst Blümel zum 80. Geburtstag
Golßen OT Zützen
- am 18.01. Herrn Siegfried Strauch zum 75. Geburtstag
Golßen
- am 18.01. Herrn Joachim Walter zum 70. Geburtstag
Golßen OT Zützen
- am 19.01. Frau Lieselotte Hübner zum 94. Geburtstag
Drahnsdorf OT Drahnsdorf
- am 19.01. Herrn Axel Schröter zum 85. Geburtstag
Kasel-Golzig
- am 20.01. Frau Marianne Erfkämper zum 92. Geburtstag
Schleppzig
- am 21.01. Frau Ursula Erbe zum 75. Geburtstag
Bersteland OT Freiwalde

Mitteilungen der Gemeinden

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Fastnacht in Krausnick

am 30.01.2016, ab 8.00 Uhr
zampern mit den „Spreewälder Jungs“

am 30.01.2016, ab 20.00 Uhr
Fastnachtsdisco

am 31.01.2016, ab 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Blasmusik mit den „Spreewälder Jungs“

am 31.01.2016, ab 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kinderfasching

am 06.02.2016, ab 20.00 Uhr
Tanz mit der Live-Band „VOX“



Gemeinde Unterspreewald

Lausbubengeschichten und ein bestohlener Weihnachtsmann

Zum 30. Mal wurde in der Gemeinde Unterspreewald zur Kinderweihnachtsfeier eingeladen. Auf der Bühne standen dieses Mal zwei Generationen von Muttis bzw. nun Omas, die den Kindern und deren Familien einen amüsanten 3. Advent bereiteten. Erstmals in der langen Traditionsgeschichte spielten Max und Moritz ihre Streiche ... ärgerten die Witwe Bolte, den Lehrer Lämpel, den Schneider, Onkel Fritz, den Bäcker und den Müller und den Weihnachtsmann. Der kam zunächst nämlich ohne Geschenke, diese mussten erst gesucht werden.

Viele fleißige Hände sorgten neben den Darstellerinnen für eine gelungene Vorstellung und einen gemütlichen Nachmittag unter dem schönen (gesponserten) Weihnachtsbaum. Der Dank geht an die Gaststätte „Zur Kurve“ und Familie Kirstein, an alle fleißigen Bäckerinnen, an die EDEKA- Filiale Becker in Neu Lübbenau, Getränkehandel Frank Dopp, Familie Christine Conrad, Frau Josepha Hahn und den Weihnachtsmann, dass er sich schon vor dem Heiligen Abend für uns Zeit genommen hat.

Wir wünschen allen einen gesunden Start ins neue Jahr und freuen uns auf die Mitspieler der dritten Generation Muttis in der Vorweihnachtszeit 2016.

*Im Namen aller Beteiligten
Liane Lehmann*



Stadt Golßen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Golßen,

das Jahr 2015 ist Geschichte und wir gehen das neue Jahr mit viel Enthusiasmus und Elan an. Ob das alte Jahr ein erfolgreiches war oder nicht, hängt immer von der Betrachtungsweise eines jeden von uns ab. Es war aber zweifellos ein ereignisreiches Jahr. Es war ein Jahr das unser Land, unseren Landkreis und unsere Kommune entscheidend geprägt und verändert hat. Und somit sicher auch das Leben eines Jeden von uns mit verändert hat. Am Beginn des Jahres hätte ich nicht gedacht, dass ich am Übergang von 2015 nach 2016 der Bürgermeister unserer Stadt sein darf. Schon der Beginn der Amtszeit hätte schwieriger nicht sein können, spaltet doch die Unterbringung von Flüchtlingen in Zützen unser Gemeinwesen in Befürworter und Gegner dieses Vorhabens und das ist bis heute noch so. Obwohl die Befürchtungen der Gegner in Zützen nicht eingetroffen sind, halten diese an ihrer Protesthaltung weiter fest. Ich glaube, dass es inzwischen bei uns, so wie im ganzen Land, eine Frage der humanistischen Lebenseinstellung ist, ob man die Herausforderung akzeptiert und sich ihr stellt oder weiter dagegen protestiert. Da ich der Meinung bin, dass jeder Mensch das Recht auf einen sicheren Ort für sich und seine Familie hat, hat er auch das Recht diesen bei uns zu suchen. Deshalb werde ich in 2016 das „Willkommensbündnis“ in Golßen weiter unterstützen. Ich möchte den Helfern um Frau Maurer und Herrn Grombitza ausdrücklich ganz herzlich für Engagement für die Flüchtlinge in Zützen danken. In diesen Dank möchte ich Frau Handke und das REWE-Team, für ihre Weihnachtsmarktweite und die vielen Menschen, die geholfen haben die Wette zu gewinnen, mit einschließen. Ich sag es gern noch einmal: ich bin stolz Golßener Bürgermeister zu sein. Einer Stadt, in der Humanismus und Nächstenliebe keine leeren Worte sind.

Auch für die Stadtverordneten war 2015 ein anstrengendes, aber erfolgreiches Jahr. In 12 Sitzungen wurden 160 Beschlüsse behandelt. Das sind im Durchschnitt 13 - 14 Beschlüsse + Info-Vorlagen + Einwohnerfragestunde pro Sitzung, die immer ca. 3 Stunden dauert. Dieser Arbeitsumfang war nur zu bewältigen, weil die Fraktionen sich vorher intensiv auf die Sitzungen vorbereitet hatten und dann konstruktiv an die Abarbeitung der Beschlüsse mit der Amtsverwaltung gegangen sind. Dafür meinen Dank an alle Beteiligten. Bei den Beschlüssen ging es um so einfache Dinge, wie die Errichtung eines Schafstalls im „Außenbereich“ bis hin zu allen notwendigen Beschlüssen für die Errichtung des neuen REWE-Marktes. Der planmäßig noch vor Weihnachten eröffnet werden konnte. Auch wenn es im Sommer eine sehr schwierige Situation gab, das Projekt fast scheitern ließ. Aber dank der guten Arbeit der Verwaltung und guten Zusammenarbeit zwischen Baurträger, Verwaltung und Stadtverordneten konnten wir am 2. Dezember alle sagen; „Ende gut, alles gut“.

Im neuen Jahr wird es nicht leichter, das wenige Geld, das der Stadt nach Abzug von Kreisumlage und gestiegener Amtsumlage bleibt, so einzusetzen, das es gerecht und im Sinne aller Bewohner unserer Stadt verwendet wird. Ich bin überzeugt, dass der überwiegende Teil der Stadtverordneten mit mir an diesem Ziel konsequent arbeiten wird.

Zum Schluss möchte ich mich für die gute Zusammenarbeit mit dem Vereinsring von Golßen bedanken. Mit diesem Gremium könnten einige Highlights, wie Maibaumaufstellen, Gurkentag oder Weihnachtsmarkt wieder hervorragend durchgeführt werden.

Ich freue mich darauf 2016 wieder mit der Amtsverwaltung, den Stadtverordneten, den berufenen Bürgern und dem Vereinsring zum Wohle unserer Heimatstadt wirken zu können.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes **2016**.

*Hartmut Laubisch
ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Golßen*

Der Seniorenbeirat organisiert wie in den vergangenen Jahren auch im Jahr 2016, monatliche Veranstaltungen!

Der Seniorenbeirat lädt herzlich ein!

Zum Vortrag zur Anwendung von Homöopathie bei der Behandlung von Krankheiten.

Fragen und Antworten zu diesem Thema erhalten wir von Frau Simon, Apothekerin der „Lindenapotheke“ in Golßen.

Wann? 18.02.2016

Beginn? 14.00 Uhr

Wo? im Vereinsraum der Schützengilde, Schützenhausweg, in Golßen

Anmeldungen bitte bis zum 16.02.2016, an folgende Telefon-Nr.

Senioren-Club DRK: Frau Labitzke, 0151 54408889

Seniorentreff „Helios“ Schwester Kerstin, 01734323309

Seniorenverband: Frau Galley, 035452 16978

Seniorenbeirat: B. Sauerbrei, 035452 3034

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Vorankündigung

Einladung zur Frauentags-Feier im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwoche!

Die Feier findet am 10.03.2016 statt!

Beginn? 14.00 Uhr

Wo? Gaststätte „Treffpunkt“ bei Aldin, in Golßen

Anmeldungen erbitten wir bis zum 08.03.2016, an die Ihnen bekannten Telef.-Nr.

Der Seniorenbeirat wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Golßen und des Amtes Unterspreewald, ein gesundes und glückliches neues Jahr!

Brigitte Sauerbrei

Informationen aus der Stadtbibliothek

Begegnung mit dem Autor Ulf Borgmann

Am 25. November 2015 war der Autor Ulf Borgmann aus Gütrow in der Bibliothek Golßen zu Gast. Den Kindern der ersten und dritten Klassen der Grundschule Golßen berichtete er aus seiner Kindheit, las Gedichte und Geschichten und sang mit ihnen lustige Lieder. Der Schriftsteller bezog seine Zuhörer aktiv mit ein. So merkten viele beim Gedächtnistraining, dass es mit der Merkfähigkeit noch Luft nach oben gibt. Die vorgetragenen Zungenbrecher sorgten für allgemeine Heiterkeit. Ermöglicht wurden die beiden Veranstaltungen durch die Unterstützung des Friedrich-Bödecker-Kreises e. V. Im Rahmen des Projektes „Literarische Bildung live“, gefördert aus Mitteln vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, konnten die Kinder den Autor hautnah erleben. Zum Abschluss beantwortete Ulf Borgmann viele Fragen zu seiner Person und seiner Arbeit. Seine Bücher, versehen mit Autogramm, waren sehr gefragt und werden die kleinen Zuhörer an die unterhaltsamen Stunden erinnern.



Der Autor Ulf Borgmann zu Gast in der Stadtbibliothek Golßen

Informationen für Eltern dreijähriger Kinder

Die Stadtbibliothek Golßen beteiligt sich an dem bundesweiten Programm „LESESTART - DREI MEILENSTEINE FÜR DAS LESEN“.

Das ist eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Stiftung Lesen zur **frühkindlichen Leseförderung**. Kinder, die von klein auf mit Büchern und Geschichten aufwachsen lernen leichter sprechen und lesen. Das Vorlesen und Erzählen soll im Familienalltag einen festen Platz einnehmen, um die Sprachentwicklung der Kinder zu fördern, die Fantasie und Kreativität anzuregen und den Umgang mit Büchern zu üben.

Ziel ist es, die künftigen Bildungschancen zu steigern.

Deshalb werden **Lesestart-Sets** im leuchtend gelben Beutel an alle Kinder, die von **November 2015 - Oktober 2016 das dritte Lebensjahr vollenden**, verschenkt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.lesestart.de.



Liebe Eltern,

Sie können mit Ihrem dreijähriges Kind ab sofort in die Stadtbibliothek Golßen kommen und sich dort das Lesestart-Set 2 kostenlos abholen. Darin enthalten sind das abgebildete Buch und Informationsmaterial. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Öffnungszeiten:

Mo.		12.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 und	12.30 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	10.00 - 12.00 und	12.30 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

Stadtbibliothek Golßen
Stadtwall 8; 15938 Golßen
Tel. 035452 17816

Ein glückliches neues Jahr wünscht die Stadtbibliothek Golßen

Historisches

Golssener Königskette für immer verschwunden?

2016 ist für die die Schützengilde 1836 Golssen e. V. wieder ein besonderes Jahr. Sie feiert nämlich ihren 180. Geburtstag. Einzelheiten zum Ablauf der Festlichkeiten sind zwar noch nicht bekannt; sicher ist dennoch, dass nach dem Königsschießen wie stets dem besten Schützen die Königskette angelegt wird. Unter den zahlreichen bis heute ungeklärten Fragen rund um die Geschichte der Gilde ist die nach dem Verbleib der alten Königskette, früher auch Großes Gehänge genannt, eine der spannendsten. Während man davon ausgehen kann, dass die Fahnen der Schützengilde nach Kriegsende von Sowjetsoldaten als Trophäen mitgenommen wurden, ist das im Fall des Großen Gehänges eher unwahrscheinlich.

Ein Blick zurück auf den 20. April 1945. Am Vormittag erreichen erste Panzer der Roten Armee Golssen. Aus Angst waren einige Familien kurz zuvor mit Sack und Pack in Richtung Norden oder Westen geflohen, andere Golssener versteckten sich tagelang in den nahe gelegenen Wäldern. Gekämpft wurde zum Glück nicht, obwohl der seit Ende 1944 amtierende Bürgermeister Netzker, ein eingefleischter Nazi, die Einwohner immer wieder auf einen Kampf bis zum Letzten eingeschworen hatte. Als dann die ersten Panzer Golssen erreicht hatten, war er, zusammen mit NSDAP-Ortsgruppenleiter Lehmann per PKW verschwunden. Netzker war seit Jahren auch Führer der Golssener Schützen-

gilde und hatte nach Aussagen anderer Schützenbrüder auch den Zugriff zur Königskette. Die war aus massivem Silber und von hohem ideellen Wert. Sie soll Gilde 1844 vom preußischen König Friedrich Wilhelm IV. bei seinem Golsen-Besuch zum Geschenk gemacht worden sein.

Überhaupt hatte das preußische Königs- bzw. später das Kaiserhaus jahrelang sehr gute Beziehungen zur Golsener Schützengilde. So berichtet die Chronik u.a., dass im Jahre 1854 die Prinzen Friedrich Wilhelm und Friedrich Karl sowie der Chef des Generalstabes, Generalleutnant von Reyher Gäste der Gilde waren. Ob Netzker nun die Königskette vor seiner Flucht im Haus bzw. auf seinem weitläufigen Grundstück in der Hauptstraße 26 versteckt bzw. vergraben hat, oder mit sich nahm, ist bis heute ungeklärt. Tatsächlich sind schon bei früheren Sanierungsarbeiten am ehemaligen „Gasthof zum goldenen Adler“ versteckte Gegenstände aus brauner Vergangenheit gefunden worden, wie zum Beispiel ein Säbel mit den Initialen F G. Ebenso ein Mitgliedskarte einer der SA-Reiterstaffel Deren Führer war in den 30-er Jahren ebenfalls der besagte Netzker. Bis heute aber keine Spur von der Königskette; leider auch nicht während der jüngsten umfangreichen Gebäudesanierung.

Ein ausführlicher Beitrag zum geschichtsträchtigen Haus Hauptstraße 26 ist im Luckauer Heimatkalender“ geplant, dessen nächste Ausgabe im Spätherbst erscheinen wird.

L. Rose

(12/15)

Sonstige Informationen

Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2015

Luckau. Am zweiten Dezemberwochenende findet wie alle Jahre der „große“ Fahrplanwechsel aller Verkehrsunternehmen im Nah- und Fernverkehr statt. Bei den im südlichen Teil des Landkreises Dahme-Spreewald fahrenden Regionalbahnlinien kommt es zu folgenden Änderungen:

- Auf der Regionalexpresslinie RE2 Cottbus - Lübben - Königs Wusterhausen - Berlin - Wismar werden die Fahrzeiten um 1 bis 2 Minuten angepasst, die baubedingte Umleitung über Berlin-Lichtenberg entfällt. Der morgendliche Entlastungszug (Lübben ab 6:44 Uhr) fährt jetzt über die Stadtbahn bis Berlin Zoologischer Garten. Die zusätzliche Rückfahrt beginnt am Bahnhof Zoologischer Garten neu um 17:00 Uhr und damit ca. 1 Stunde später als bisher.
- Anstatt mit der Regionalbahn RB19 werden zukünftig die Stationen zwischen Lübben und Königs Wusterhausen mit der Linie RB24 bedient. Großer Vorteil ist die neue Streckenführung in Berlin über Schöneweide, Ostkreuz, Lichtenberg und Hohenschönhausen, weiter über Bernau nach Eberswalde. Es entstehen insbesondere mit dem Halt am zentralen Verkehrsknoten Ostkreuz vielfältige Fahrtmöglichkeiten. Die Fahrzeiten auf dem Abschnitt Senftenberg - Königs Wusterhausen entsprechen denen der RB19.
- Der Flughafen Schönefeld ist weiterhin mit der RB22 Königs Wusterhausen - Schönefeld - Potsdam mit direktem Anschluss vom/zum RE2 Richtung Cottbus gut zu erreichen.
- Der auf der Dresdener Bahn verkehrende Regionalexpress RE3 wird durch die Linie RE5 Rostock - Berlin - Golßen - Luckau-Uckro - Elsterwerda ersetzt. Neben dem nördlichen Endpunkt ändern sich die bisherigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten um ca. 15 Minuten (früher von und später nach Berlin).
- Auf der Strecke Cottbus - Calau - Falkenberg (- Leipzig) erhält die Regionalbahnlinie RB43 auch in Richtung Cottbus die gleiche Taktzeit wie der RE10, so dass während der Betriebszeit ein stündliches Fahrtenangebot besteht.

Mit den geänderten Bahnabfahrten in Calau und entlang der Dresdener Bahn passen wir insbesondere die Fahrpläne der Buslinien 465 Luckau - Calau und 466 Luckau - Dahme an.

In Lübben wird das Angebot der Stadtlinie 518 wesentlich verbessert. Zwischen Bahnhof und Reha-Zentrum verkehren die

Busse Mo-Fr zweimal pro Stunde und am Wochenende im Stundentakt. Stündliche Verbindungen gibt es neu auch in den Ortsteil Treppendorf sowie nach Steinkirchen. Die Regionalverkehrsleistungen werden außerhalb des Schülerverkehrs auf kürzestem Weg direkt zum Bahnhof geführt.

Im Einzelnen kommt es auf unseren Linien zu folgenden Änderungen:

- Bus 465: früh spätere Abfahrten ab Luckau wegen Anschluss nach Cottbus
- Bus 466: neuer Wochenendfahrplan sowie einzelne Fahrten Mo - Fr zur Anschlussgewährung in Luckau-Uckro von und zum RE5 Richtung Berlin
- Bus 467: veränderte Haltestellenbedienung in Dahme (Schülerverkehr)
- Bus 468: einzelne Fahrzeitverschiebungen im Minutenbereich
- Bus 469: Anpassung Einzelfahrt zur Reisezeitverkürzung im Schülerverkehr
- Bus 470: einzelne Fahrzeitverschiebung im Minutenbereich
- Bus 472: in Lübben enden und beginnen die meisten Fahrten am Bahnhof, in der Regel besteht direkter Anschluss an die Stadtlinie 518 in Richtung Reha-Zentrum, jetzt auch am Wochenende
- Bus 473: morgens erste Fahrt von Weißack 10 Minuten später mit Anschluss zur Linie 472 nach Lübben
- Bus 474: einzelne Fahrzeitverschiebung im Minutenbereich
- Bus 475: nachmittags zusätzliche Verbindung nach Alteno
- Bus 476: in Lübben enden und beginnen außerhalb des Schülerverkehrs die Fahrten in der Regel am Bahnhof
- Bus 500: alle Fahrten enden und beginnen am Bahnhof Lübben, außerhalb des Schülerverkehrs verkürzte Streckenführung im Stadtgebiet, frühere Abfahrten an nachfolgenden Haltestellen
- Bus 502: außerhalb des Schülerverkehrs verkürzte Streckenführung im Stadtgebiet Lübben, frühere Abfahrten an nachfolgenden Haltestellen
- Bus 506: außerhalb des Schülerverkehrs verkürzte Streckenführung im Stadtgebiet Lübben
- Bus 507: neue Haltestellen im Stadtgebiet Lübben
- Bus 508: außerhalb des Schülerverkehrs verkürzte Streckenführung im Stadtgebiet Lübben, frühere Abfahrten an nachfolgenden Haltestellen
- Bus 509: zusätzliche Fahrt mittags ab Glietz, neue Haltestellen im Stadtgebiet Lübben
- Bus 510: veränderte Bedienung Bedarfshalt Mochow Kirche
- Bus 511: diese Bürgerbuslinie fährt nur noch auf Bestellung (035478/179090)
- Bus 512: neue Haltestellen im Stadtgebiet Lübben
- Bus 513: nachmittags Fahrtverlängerung bis Glietz
- Bus 516: nachmittags zusätzliche Fahrt nach Lübben
- Bus 518: fährt neu in den Linienästen Bahnhof - Stadtzentrum - Reha-Zentrum sowie Treppendorf - Bahnhof - Steinkirchen, Angebotsausweitung auf annähernden 30-Minuten- bzw. Stunden-Taktes
- Bus 519: Anpassung von Streckenführung und Fahrzeiten (Bürgerbus)

Alle Fahrpläne finden Sie unter www.rvs-lds.de.

Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder und Jugendliche von 6 - 16 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u. a. Badespaß, Lagerfeuer, Grillabende, Neptunfest, Disco, Fußball, Tischtennis, Erlebnisbad, Kinoabend, Ausflug im Reisebus zum Sonnenlandpark, Bowling, Wasser-Fun-Sportfest, Minigolf, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Die Kinder erwartet ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!

Termine:

25.06. - 02.07.2016

02.07. - 09.07.2016

09.07. - 16.07.2016

16.07. - 23.07.2016

23.07. - 30.07.2016

Neu: 30.07. - 04.08.2016 Schnupperwoche für nur 155 EUR

Infos & Anmeldungen:Tel. 03731 215689 oder www.ferien-abenteuer.de**Adresse des Ferienlagers:**

Kinder- und Jugendcamp Naundorf, Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

Elternbrief 8: 8 Monate: Nichts ist vor dem Baby sicher!

Jetzt, wo Ihr Kind auf Entdeckungsreisen geht, ist es Zeit, die Räume kindersicher zu machen. Regale sollten fest in der Wand verankert sein. Denn wer weiß, wann das Baby auf die Idee kommt, sich daran hochzuziehen. Nicht mehr lange, und es kann auch Schubladen öffnen. Am besten bestücken Sie die unteren Schrankfächer mit „harmlosen“ Sachen wie Wäsche, Handtüchern und Plastikdosen.

Jedes Kind greift irgendwann nach der Tischdecke, weil es sich daran hochziehen will. Leicht können dann Vasen, Teller oder Kannen mit heißem Kaffee auf das Baby herabfallen. Lassen Sie das Tischtuch lieber weg und steigen Sie zum Beispiel auf Sets um. Töpfe und Pfannen sollten sicherheitshalber auf den hinteren Herdplatten stehen, oder zumindest so, dass das Kind nicht an die Griffe herankommt.

Was Kinder sonst noch interessant finden? Meist sind es ausgerechnet Dinge, die nicht für ihre kleinen Hände bestimmt sind: Kabel etwa oder ungesicherte Steckdosen, Messer, Scheren, Nähzeug oder Streichhölzer. Auch Kosmetika, Alkohol und Reinigungsmittel müssen unbedingt sicher aufbewahrt werden. Für Schranktüren gibt es Sicherheitsverschlüsse.

Kindliche Neugier kennt keine Grenzen. Und alles wandert in den Mund - auch herumliegende Zigaretten. Passen Sie hier besonders gut auf. Schon eine einzige Zigarette kann eine schwere Nikotinvergiftung auslösen! Auch Zimmerpflanzen können giftig sein, und die auf den ersten Blick harmlose Plastiktüte kann sich das Baby über den Kopf ziehen und schlimmstenfalls ersticken.

- Gehen Sie in die Hocke - oder auf alle vier - und betrachten Sie die Wohnung aus der Sicht Ihres Kindes: Was sieht in Babys Augen verlockend aus? Wo könnte es gefährlich werden?
- Auch wenn's erst mal Arbeit macht: Räumen Sie lieber einmal gründlich um, als Ihrem Baby pausenlos hinterher rennen zu müssen.

Tipps für die kindersichere Wohnung gibt es bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e. V.: www.kindersicherheit.de.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030 259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen alterssprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nachhause, auch für Geschwisterkinder.



Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Vereine und Verbände**DRK Seniorenclub Golßen**

Hauptstraße 35, 15938 Golßen
Tel.: 0151 54408889

Monatsplan Monat Januar 2016

07.01.2016	Erzählnachmittag
11.01.2016	Gemeinsames Singen
12.01.	Spielenachmittag
14.01.	Erzählnachmittag und Qi Gong
18.01.2016	Gemeinsames Singen Hr. Wolff
19.01.	Spielenachmittag und Skat
21.01.	VHS Hr. Schmitt „Königswusterhausen“
25.01.2016	Gemeinsames Singen
26.01.	Spielenachmittag
28.01.	Kino im Club „Wie ein einziger Tag“

Die Veranstaltungen beginnen um 14.00 Uhr, bei Skat um 12.30 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
Das DRK-Team

Achtung!

Im Monat Januar findet im Club kein Geburtstag des Monats statt. Der nächste Termin ist im Monat Februar 2016.

Ihnen allen ein gesundes und glückliches Jahr 2016!

Mit freundlichen Grüßen
Das DRK-Team

**Gelungener Jahresabschluss mit Weihnachtsfeier!**

Am 05.12.2015 ging es mit unserer Jugend mal nicht zum Fischen, sondern zum Kegeln nach Lübben. An dieser Stelle ganz Herzlichen Dank an nachfolgende Sponsoren, die uns die Durchführung dieser Veranstaltung ermöglicht haben:



1. Malerbetrieb Wilfried Franke aus Golßen
2. HSS Mario Denschel aus Golßen

3. Fliesenlegerfachbetrieb Guido Huhnholz aus Golßen
 4. Bäckerei Dietmar Torge aus Golßen
 5. Gaststätte Erbschänke aus Krausnick
- Gleichzeitig hatten wir diesen Tag für unsere Jahresauswertung bzw. Vollversammlung mit dem Ausblick für 2016 genutzt. Der Jahresplan 2016 wird in Kürze in unserem Schaukasten bekanntgegeben. Es lohnt sich, auf jeden Fall einen Blick in den Schaukasten zu werfen.

Petri Heill
Enrico Wendt

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Glienig

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Glienig findet am Mittwoch, dem 27.01.2016 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Steinreich, 15938 Steinreich, Schenkendorf 5 statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 30.11.2015
5. Bericht zur Lage
6. Genehmigung des Vorstandseilbeschlusses zur freihändigen Verpachtung des Gem. Jagdbezirkes Glienig 1 (Jagdbogen Damsdorf)
7. Bericht der Jagdausübungsberechtigten
8. Abstimmung über den Antrag zur Pachtverlängerung um 12 Jahre für den gem. Jagdbezirk Glienig 2 (Jagdbogen Glienig und Schenkendorf)
9. Freihändige Neuverpachtung des gem. Jagdbezirkes Glienig 1 (Jagdbogen Damsdorf) zum 01.04.2016 für 12 Jahre.
10. Verschiedenes

Im Anschluss an die Vollversammlung lädt der Vorstand zu einem kleinen Imbiss ein und bittet die Jagdgenossen - soweit noch nicht geschehen - um das Mitbringen der Kontoverbindungen. Des Weiteren sind aktuelle Grundbuchauszüge notwendig, bei den Jagdgenossen wo es eventuell Unstimmigkeiten mit dem aktuellen Jagdkataster des Amtes geben könnte.

Heinz Peter Frehn
Jagdvorsteher

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Leibsch - Groß Wasserburg

Datum: Freitag, den 05.02.2016
Uhrzeit: 18.00 Uhr
Ort: Gaststätte Müller Groß Wasserburg

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Vollversammlung
- Bestätigung der Tagesordnung
- Vorstandsbericht
- Kassenbericht
- Diskussion
- Entlastung des Vorstandes
- Jagdverpachtung ab 01.04.2016

- Antrag auf vorzeitige Verlängerung des Jagdpachtvertrages durch Hr. Logemann
- Bericht des Jagdpächters
- Diskussion
- Beschlussfassung zur Jagdverpachtung
- Verschiedenes
- Schlusswort des Jagdvorstehers
- Abendessen

Ich bitte alle Mitglieder dringend um Ihre Teilnahme.

Frank Michelchen
Jagdvorsteher

Für Skatfreunde!

Preisskat findet am Sonntag, dem 10.01.2016 um 14.00 Uhr in der Gaststätte Schneiders Eck in Golßen statt.
Einsatz: 10,00 Euro
100 % Gewinnausschüttung
Veranstalter SV 1885 Golßen e. V.



Fußball-Termine zur Winterpause des SV 1885 Golßen

Hallenfußball im Nachwuchsbereich

- So., 10.01.2016**
14.00 Uhr in Wünsdorf D-Jun. SV Golßen
- Sa., 16.01.2016**
10.00 Uhr in Lübben (Blaues Wunder) D-Jun. SV Golßen
- So., 17.01.2016**
9.00 Uhr in Herzberg Endrunde B-Jun. SV Golßen
- So., 24.01.2016**
9.00 Uhr in Ludwigsfelde D-Jun. SV Golßen
- So., 07.02.2016**
15.00 Uhr - in Rüdersdorf
19.00 Uhr D-Jun. SV Golßen

Planung - Vorbereitungsspiele Männer - SV 1885 Golßen

- So., 07.02.2016**
14.00 Uhr SV Zernsdorf - SV Golßen II
- Do., 11.02.2016**
19.30 Uhr MTV Wünsdorf I - SV Golßen I
- Sa., 13.02.2016**
14.00 Uhr SV Walddrehna - SV Golßen I
- So., 14.02.2016**
14.00 Uhr SV Golßen II - Empor Dahme

Preismaskenball in Reichwalde

**16.01.2016
Gaststätte Dorfgeflüster**

**Maskeneinlass von 19 - 20 Uhr
Alle Masken Eintritt frei!**



Es lädt ein: Traditions- & Heimatverein Reichwalde e. V.

Anschließend Tanz für alle

Fastnacht

in
Staakow

am **Sonnabend, den 16. Januar 2016**



Treffpunkt für alle Zamperer um **11:00 Uhr**
Gaststätte „Zum Thüringer“
Tanz ab **20:00 Uhr**

Der Eierkuchenball ist am **Sonnabend,**
den **30. Januar 2016.**
Eieressen ab **19:00 Uhr** und ab **20:00 Uhr**
öffentlicher Tanz.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Es lädt ein der Dorfclub e. V. Staakow

Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick
Bergstraße 2/OT Krausnick
15910 Krausnick-Groß Wasserburg
Tel: **0176 20555616** (Bereitschaftsdienst)

gez. *Annett Lehmann*
Verbandsvorsteherin

Bereitschaftsdienste

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen	
Vereinigung außerhalb der Öffnungszeiten	116117
Polizei	110
Zentrale Rufnummer der Leitstelle	0355 6320
Stromstörungshotline	0800 2305070
Gasstörungsdienst	03544 50260
Funk:	0171 4690129
Wasserstörungsdienst für Bereich TAZV Luckau	
für Havarien nach Dienstschluss	0800 8807088

TAZV Dürrenhofe/Krugau

Informationen unter der Rubrik: Vereine und Verbände!

Kirchliche Mitteilungen

Januar 2016

Monatsspruch Januar:

Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.

2. Timotheus 1,7

Selbsthilfegruppe Neubeginn

(Alkohol und Drogen) trifft sich jeden Mittwoch um 17:30 Uhr im **DRK Seniorenclub; Hauptstraße 35 in Golßen** (Jochen Stein: Tel.-Nr.: 035452 15671).

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH:
Schleipzig 29.02.2016 - 11.03.2016

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH

Am Seegraben 14

03058 Groß Gaglow

Tel: **0355 58 29- 0, Fax: 0355 58 29- 31**

Störmeldungen richten Sie bitte **werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger

Tel: **015205210557**

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak

Tel: **015205216267**

Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich **an Wochenenden, Feiertagen und werktags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr:**

Gottesdienste:

10. Januar 1. Sonntag nach Epiphania

09.30 Uhr Golßen [Gemeindesaal]

11.00 Uhr Rietzneuendorf

17. Januar Letzter Sonntag nach Epiphania

09.30 Uhr Kassel-Golzig [Gemeindesaal]

09.30 Uhr Schönwalde [Gemeindesaal]

11.00 Uhr Krossen

11.00 Uhr Waldow

24. Januar Septuagesimae

09.30 Uhr Golßen [Gemeindesaal]

11.00 Uhr Falkenhain [Winterkirche]

11.00 Uhr Freiwalde

31. Januar Sexagesimae

09.30 Uhr Jetsch [Winterkirche]

10.00 Uhr Krossen (Landeskirchliche Gemeinschaft)

7. Februar Estomihi

09.30 Uhr Drahnsdorf [Gemeinderaum]

09.30 Uhr Schönwalde [Gemeindesaal]

11.00 Uhr Altgolßen mit Abendmahl

11.00 Uhr Zützen [Gemeinderaum]

Weitere Termine im Januar:

Frauenkreis des Pfarrsprengels Golßen:

Mittwoch, 13.01.; 14.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Frauengesprächskreis:

Dienstag, 26.01.; 19.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Männerkreis:
Im Januar und Februar
nach Vereinbarung

Frauenchor Golßen:
Ab 21.02. jeden Mittwoch,
19.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

**Gemeindechor
Rietzneuendorf:**
Jeden Donnerstag,
18.00 Uhr im Gemeindehaus
Rietzneuendorf

**Ökumenischer Kirchenchor
Schönwalde:**
Jeden Donnerstag, 19.30 Uhr
im Gemeindehaus Schönwalde

Posaunenchor Waldow:
Mittwochs, um 19.30 Uhr
im Gemeindehaus Waldow

Bibelkreis Krossen:
Termin bitte erfragen bei
Gerhard Bauer 035453 267

Anzeigen

Familienanzeigen online gestalten!

Schritt für Schritt:

01. Öffnen Sie Ihren Browser und gehen Sie auf:
anzeigen.wittich.de
02. Wo soll Ihre Anzeige erscheinen?
Geben Sie hier den Namen oder die PLZ Ihrer Stadt/Gemeinde ein.
03. Wählen Sie nun den entsprechenden Titel aus.
Klicken Sie auf den korrekten Titel in der angebotenen Auswahl.
04. Wählen Sie die für Ihre Anzeige passende Anzeigen-Art aus:
Familien-Anzeigen | Format-Kleinanzeigen | Fließtext-Kleinanzeigen
05. Erstellen Sie Ihre Anzeige.
Im Editor können Sie nun Ihre Anzeige individuell erstellen.
06. Ihre Anzeige ist fertig erstellt?
Klicken Sie bitte auf: **Weiter mit Anzeigen-Buchung >**
07. Anzeige und Buchungsdaten kontrollieren.
Bitte überprüfen Sie alle Ihre Angaben auf Korrektheit.
08. Alles in Ordnung?
Klicken Sie bitte auf: **Alles ok, zur Kasse >**
09. Kasse.
Bitte geben Sie nun Ihre Rechnungsadresse sowie Kontoinhaber-Daten ein und bestätigen Sie das Lastschriftverfahren.
10. Alle Angaben eingepflegt?
Klicken Sie bitte auf: **Weiter mit Anzeigen-Buchung >**
11. Allgemeine Geschäftsbedingungen.
Lesen Sie sich unsere AGBs durch und bestätigen Sie diese.
12. Sie haben die AGBs bestätigt?
Klicken Sie bitte auf: **Jetzt zahlungspflichtig bestellen >**
13. Vielen Dank für die Buchung Ihrer Anzeige bei LINUS WITTICH.
Sie erhalten weitere Informationen auf Ihre E-Mail-Adresse.

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen



Urlaub an der
Mecklenburgischen Seenplatte

Im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte
in der Inselstadt Malchow
(Staatlich anerkannter Luftkurort seit 2005)

Herzlich willkommen im Land der 1000 Seen – im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte. Hier in der Inselstadt Malchow kann jeder seinen individuell gestalteten Urlaub – an wunderbaren Seen genießen. In modernen und komfortablen eingerichteten Ferienhäusern im Stadthafen können Sie Ihre geplanten Reiserouten starten. Das Besondere in und um unsere Region ist das Erreichen

von Städten auf dem Wasserweg. In ausgebauten regionalen Häfen kann man bequem anlegen und so die Stadt im wahrsten Sinne des Wortes erkunden. Oder eine erlebnisreiche Schiffstour unternehmen. Doch auch Radfahren, Angeln, Kanutouren, Baden, Klettern bis hin zu Natur umgebenen Laufpfaden – hier erfüllen sich Urlaubsträume. Seien Sie herzlich willkommen!

**Ferienhäuser &
Ferienwohnungen
für 2-4 und 6 Personen**

Voll ausgestattet mit Küche,
Bad und Wanne, WC, TV, Radio.
Mit direktem Blick
auf den Malchower See und
das historische Kloster



Ferienkontor-MV

Tel.: 0178-5319513 | 039931-543679

www.ferienkontor-mv.de

www.stadthafen-malchow.com

info@ferienkontor-mv.de



Kultur Lotse



für das Gebiet der Ämter und Städte Calau, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Luckau, Burg (Spreewald), Lieberose/Oberspreewald, Altdöbern, Unterspreewald, Gemeinde Märkische Heide, Gemeinde Heideblick und Vetschau/Spreewald

Januar 2016 bis Februar 2016

Amt Burg (Spreewald)

16./23./30. Januar 2016/6. Februar 2016, 14:00 Uhr

Geführte Wanderung

durch das 700-jährige Burg (Spreewald)

Von slawischer Besiedlung, Preußenkönigen und Sagengestalten Burg (Spreewald), ab Touristinformation

10. Januar 2016, 16:00 Uhr

GospelChor der SELK Cottbus

Dissen-Striesow, OT Dissen, Evangelische Kirche

16. Januar 2016, 19:00 Uhr

Maskenball mit dem Heimat- und Trachtenverein Burg e. V. Burg (Spreewald), Gaststätte „Deutsches Haus“

17. Januar 2016, 15:00 Uhr

Neujahrskonzert des Blesorchesters

des Musikvereins Vetschau e. V.

Burg (Spreewald), Evangelische Kirche

23. Januar 2016, 14:00 Uhr

123. Jugendfastnacht der Domowina Jugend Burg

Burg (Spreewald), Festplatz

31. Januar 2016, 13:00 Uhr

135 Jahre Fastnacht mit über 90 Paaren

Schmogrow-Fehrow OT Fehrow, Gasthaus Lucas

23. Januar 2016, 14:00 Uhr

123. Jugendfastnacht der Domowina Jugend Burg

Burg (Spreewald), Festplatz

6. Februar 2016, 15:00 Uhr

Teuflich Gutes aus dem Spreewald – Winterwanderung zum Teufelsberg und Einblicke bei „Stary lud“

Dissen-Striesow, OT Dissen, Spreeauenhof

7. Februar 2016, 9:00 Uhr

14. Frostwiesenlauf

Informationen und Anmeldung unter www.spreewaldmarathon.de Burg (Spreewald), Landhotel Burg

7. Februar 2016, 15:00 Uhr

Ausstellungseröffnung: Fotografien von Gerald Große

Dissen-Striesow, OT Dissen, Heimatmuseum

Stadt Calau

15. Januar 2016, 17:00 Uhr

Kleine Calauer Nachtmusik mit kulinarischem Genuss

Romantik-Drei-Gänge-Menü im Hotel „Zur Post“ anschließend Gitarrenklänge mit Simon und Tobias Tulenz im Trauzimmer des Rathauses, KVV: Tel. 03541 8958-0

29. Januar 2016, 20:00 Uhr

DIE DORFROCKER

nach ihrem großartigen Auftritt beim diesjährigen Stadtfest kommen die Dorfrocker während ihrer Deutschlandtournee mit einem Zusatzkonzert zurück nach Calau. Mit ihren mitreißenden Partyhits und augenzwinkerndem Wortwitz rocken sie die Bühne der Calauer Stadthalle, KVV: Hotel „Zur Post“ Tel. 03541 2365





1. Februar 2016, 14:00 Uhr

Führung im Oldtimermuseum

„Mobile Welt des Ostens, Straße der Freundschaft 28 in Calau,
www.mobileweltdesostens.de

4. Februar 2016, 19:30 Uhr

Weiberfastnacht

diesjähriges Motto: „Nebel, Schatten, Dunkelheit beim CCC ist Gruselzeit“, Stadthalle Lindenstraße 18 in Calau, KVV: Tel. 03541 801238

6. Februar 2016, 19:30 Uhr

Abendveranstaltung des Calauer Carneval Clubs

diesjähriges Motto: „Nebel, Schatten, Dunkelheit beim CCC ist Gruselzeit“, Stadthalle Lindenstraße 18 in Calau, KVV: Tel. 03541 801238
(jeweils am 04.02., 06.02., 08.02.):
Einlass ab 18.30 Uhr

8. Februar 2016, 19:30 Uhr

Rosenmontagsball

diesjähriges Motto: „Nebel, Schatten, Dunkelheit beim CCC ist Gruselzeit“, Stadthalle Lindenstraße 18 in Calau, KVV: Tel. 03541 801238

18. Februar 2016, 14:30 Uhr

Tanztee im Schusterjungenviertel

mit selbst gebackenem Blechkuchen & Torten, Kaffee und natürlich Tee, bei schöner Musik das Tanzbein schwingen, im Hotel „Zur Post“ in Calau, Reservierung Tel. 03541 2365

Preisskat, donnerstags um 18.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Stachelbeere“, K.-Marx-Str. 1

Ausstellungen & Sehenswertes

Oldtimermuseum „Mobile Welt des Ostens, in der Straße der Freundschaft 28, Do. bis Di. von 10.00 bis 16.00 Uhr www.mobileweltdesostens.de

Kurskurse für Erwachsene

Atelier- und Kunstwerkstatt Henry Krzysch in der Cottbuser Straße 41, von Di. bis Do., 19.00 – 21.00 Uhr

„Wie lebt man in Calau“ Ausstellung zum 3. WBC-Kinder-Kunst-Projekt im Calauer Info-Punkt, Cottbuser Straße 32



Gemeinde Märkische Heide

23. Januar 2016, 20:00 Uhr

Fastnacht in Pretschen

mit „Referenz“ & Showprogramm
im Gasthaus Döring

5. Februar 2016, 19:30 Uhr

Fastnachtstanz in Gröditsch

mit der PartyShowBand „SOWIESO“
im Musikclub Gröditsch e. V. (ehem. Gasthaus Noack)

Stadt Lübben (Spreewald)

Bis zum 6. März 2016

Sonderausstellung „Erlebnis Sport - Lübbener Sportgeschichte(n)“

Die Ausstellung präsentiert erstmals die Lübbener Sportgeschichte von ihren Anfängen im 19. Jahrhundert bis zu ihrer heutigen breitensportlichen Selbstverständlichkeit.

Kaum ein Thema ist dabei so facettenreich und bewegt so viele Menschen. Galt sportliche Betätigung zunächst als aufrührerisch und war lange Zeit verboten, wurde sie durch das Militär salonfähig: Die Lübbener Jäger trieben bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Sport und auch der Turnunterricht an den Lübbener Schulen sollte die Kinder insbesondere für den Militärdienst ertüchtigen.

Die Ausstellung bietet nicht nur einen Überblick über 200 Jahre Sportgeschichte, sondern möchte gerade auch anhand von Lebensläufen Lübbener Persönlichkeiten ein lebendiges Bild des Sports vermitteln.

Ort: Museum Schloss Lübben

Infos: museum-luebben.de

17. Januar 2016, 16:00 Uhr

Neujahrskonzert des Orchesters „grenzenlos“

Das Neujahrskonzert des Orchesters „grenzenlos“ Luckau/Lübben steht in diesem Jahr unter dem Motto „Feuerfest“. In gewohnt lockerer Atmosphäre nehmen Sie die Musiker aus Deutschland und Polen mit auf eine Reise durch Feuer und Feste.

Es erklingen Filmmusiken, Musical-Melodien und Klassiker der Volksmusik. Den Abschluss des Konzertes bildet wie in jedem Jahr ein Reigen von Melodien der Strauß-Familie.

Ort: Aula des Paul – Gerhardt – Gymnasiums, Berliner Chaussee 2

Einlass ab 15.00 Uhr

Karten erhalten Sie an den bekannten Vorverkaufsstellen und unter www.musik-und-leben.de

Infos: Verein Musik & Leben e. V.,

www.musik-und-leben.de/de



13. Februar 2016, 19:30 Uhr

Standup-Comedy-Magic-Show mit Freddie Rutz

Es gibt auch schnelle Schweizer. Freddie Rutz liefert den Beweis. Lachen und Staunen über Geschwindigkeit, Schokolade, Geld, Schönheit und viel Verrücktes! Als Magier vom Wintergarten-Varieteo und ehemaliger magischer Berater des Friedrichstadtpalastes gehört er zu den bekanntesten Namen der Berliner und deutschen Magierszene. Lachen und Staunen ist sein Credo: Die Schweizer können ganz schön verrückt sein ...! Er verbindet seine langjährige Erfahrung als Musicaldarsteller und Tänzer mit Close-Up-Magie, seinem charmanten „Direkt-vor-der-Nase-Entertainment“. Rutz ist eine Geheimwaffe gegen Langeweile! Es gibt Weltklassetänzer, virtuose Illusionisten, hinreißende Comedians, ausgezeichnete Sänger und begnadete Entertainer – aber Freddie Rutz ist wohl der einzige, der dieses gesamte Spektrum in einer Person repräsentiert. Der in Berlin lebende Schweizer Magier ist Mitglied im Magischen Zirkel Berlin und begeisterte mit seiner Show schon auf dem weltgrößten Kulturfestival „Fringe“ in Edinburgh.
Ort: Wappensaal Schloss Lübben
Infos: www.luebben.de

(Änderungen vorbehalten)

Stadt Lübbenau / Spreewald

Ausstellungen:

seit 9. Mai 2015 - Energieweg

Tagebau-Kraftwerk-Wohnen

Freiluftausstellung zur Lübbenauer Energiegeschichte. Infos unter 03542 403692

seit 15. Juni 2015

Haus für Mensch und Natur

Berauscher Spreewald

mit Ochsenfrosch Bully durch den Spreewald. Infos unter 03542 89210.

1. Oktober 2015 bis 14. Februar 2016

Spreewald-Museum

Das Goldene Zeitalter - Mythos und Landschaft der Spreewaldmaler

Infos unter 03542 2472

Wiederkehrende Angebote:

Stündlich, Montag - Samstag ab 10:00 Uhr

Salzgrotte im Spreewald

Märchenhafte Entspannung im Reich der Stalagmiten & Stalaktiten

zu jeder Jahreszeit ein Erlebnis. Lesung in der Salzgrotte oder Klangschalenerlebnis und Klangmeditation. Telefonische Anmeldung empfehlenswert. Infos unter 03542 9399724.

Täglich, 11:00 und 13:00 Uhr

Großer Hafen Lübbenau

Winterkahnfahrten mit Woldecken und Glühwein

Winterkahnfahrt 11,00 € pro Person, Dauer ca. 75 Min. Nach 60 Min. können Sie am Gasthaus Kaupen Nr. 6 aussteigen und von der Kochmaschine speisen. Die Wanderung zurück ist als Fackelwanderung möglich, Anfragen im Gasthaus Kaupen Nr. 6, Tel. 03542 47897. Infos unter 03542 2225.

Jeden Donnerstag, 10:00 Uhr

Spreewald-Touristinformation Lübbenau

Naturerlebnistour „Wasserschlagwiese Lehde“

Die Tour „Wasserschlagwiese Lehde“ beginnt mit einer Einführung in das UNESCO Biosphärenreservat Spreewald und führt zur Wasserschlagwiese, erklärt Hintergründe zu deren Funktion und Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Infos unter 03542 887040.

jeden zweiten Samstag (ab 23.01.2016), 11:00 Uhr

Touristeninformation Lübbenau

Sagenhafter Spaziergang durch die Lübbenauer Altstadt

Tauchen Sie ein in die zauberhafte Welt der Spreewälder Sagen. Auf diesem Spaziergang erleben Sie sagenhafte Figuren des mystischen Spreewaldes - anschaulich gespielt und erzählt von Peter Lehmann. Infos unter 03542 887040.

auf Anfrage - Touristeninformation Lübbenau

Ein Abend mit Gottlieb. Unser Gottlieb Grambauer führt Sie, mit Witz und Bauernschläue, durch die abendlichen Altstadtgassen von Lübbenau. Infos unter 03542 887040.

im Februar 2016 und März 2016

Dienstag bis Freitag von 14:00 bis 18:00 Uhr, Samstag von 11:00 bis 18:00 Uhr - Galerie RO/Aquarella

Werkstatt für sorbische Eier. Eiermal-Kurse. Dauer ca. 2 Std. 10,00 Euro inkl. Material, Kaffee/Tee. Infos unter 0162 7076337.

Veranstaltungen:

Freitag, 29. Januar 2016, 18:00 Uhr

Bibliothek Lübbenau-Vetschau/Ausleinstelle Lübbenau

Bild- und Musikromane aus aller Welt — Schlesien

Winter-Reise-Reihe mit Herrn Thomas

W. Mücke. Mit dieser Dia-Ton-Show wagen wir uns in ein Land, was wohl den meisten nur vom Namen her in Erinnerung ist. Infos unter 03542 8721450.

Samstag, 30. Januar 2016, 15:00 Uhr

Kolosseum Lübbenau

Die Narren sind los! Karneval in Lübbenau

Kinderkarneval mit buntem Showprogramm ab 15:00 Uhr. Infos unter 03542 2679.





Sonntag, 31. Januar 2016, 12:30 Uhr

Lübbenau, Orangerie

Eisbein und Musik

Was für ein SPECKtake! Das großes Eisbeinessen mit Gute-Laune-Musik von den „Bertianern“ wird Ihnen in der Orangerie aufgetischt. Einfach Platz nehmen und schlemmen. Ein Verdauerli ist bereits kalt gestellt. Eintritt: 18,00 € pro Person. Infos unter 03542 8730.

Sonntag, 31. Januar 2016, 15:00 Uhr

Kolosseum Lübbenau

Die Narren sind los! - Karneval in Lübbenau

Karneval mit Blasmusik und buntem Showprogramm ab 16:00 Uhr. Infos unter 03542 2679.

Donnerstag, 4. Februar 2016, 20:00 Uhr

Kolosseum Lübbenau

Die Narren sind los! - Karneval in Lübbenau

Weiberfastnacht mit buntem Showprogramm ab 20:00 Uhr. Infos unter 03542 2679.

Samstag, 6. Februar 2016, 20:00 Uhr

Kolosseum Lübbenau

Die Narren sind los! - Karneval in Lübbenau

Abendveranstaltung mit buntem Showprogramm ab 20:00 Uhr. Infos unter 03542 2679.

Montag, 8. Februar 2016, 20:00 Uhr

Kolosseum Lübbenau

Die Narren sind los! - Karneval in Lübbenau

Rosenmontagsveranstaltung mit buntem Showprogramm ab 20:00 Uhr. Infos unter 03542 2679.

Samstag, 13. Februar 2016, 10:00 Uhr

Lübbener Altstadt

Traditionelles Zampern in der Lübbener Altstadt

Erleben Sie, wie in Lübbenau der Winter vertrieben wird. Historische Zamperfiguren wieder Wurstbruder, die doppelte Person oder der Erbsstrohbar ziehen mit ordentlich Radau und guter Laune durch die Altstadtgassen. Infos unter 03542 887040.

Samstag, 13. Februar 2016, 16:00 Uhr

Spreewald-Museum

Spreewaldzauber. Der Maler Walter Moras

Ein Bilder-Vortrag mit spannenden Einblicken in die Zeit und das Werk von Walter Moras. Eintritt 8,00 Euro (inkl. Museumseintritt). Infos unter 03542 2472.

Sonntag, 14. Februar 2016, 18:00 Uhr

Schloss Lübbenau - Linari & Rocco's Linari Bar

Valentinstag auf Schloss Lübbenau. Küchenchef

Dirk Lehmann hat für das Fest der Liebe ein sinnliches Menü kreiert. Preis, Reservierung & Informationen unter 03542 8730.

Sonntag, 14. Februar 2016

Schloss Lübbenau, Rocco's Linari Bar

Winterlounge mit Piano

Mit exquisiten Schokoladengetränken, einem Tea-Time Klassiker, Scoones mit Clotted-Cream und Spreewälder Marmeladen wird am Nachmittag eingeladen. Eintritt frei. Um Reservierungen wird gebeten. Infos unter 03542 8730.

Nutzen Sie auch den digitalen Veranstaltungskalender der Stadt Lübbenau/Spreewald unter www.luebbenau-spreewald.de (Bereich Kultur) sowie den aktuellen Spielplan der Bunten Bühne Lübbenau unter www.buntenbuehneluebbenau.de und des Kulturhofes unter www.kulturhof-luebbenau.de.

- Änderungen vorbehalten -

Stadt Luckau

20. Januar 2016 - 17. Februar 2016

Niederlausitz Museum Luckau, Nonnengasse 1

Ausstellungen:

Dauerausstellung: Luckau - Tor zur Niederlausitz, Mensch. Kultur. Natur.

Dauerausstellung: Im Knast. Strafvollzug und Haftalltag in Luckau 1747 - 2005

„Sammlung_Museum für Humor und Satire“, Nonnengasse 3, (Cartoonlobby e. V.)

1. November 2015 bis 24. Januar 2016, „Jahr des Schreckens“ - Rückblick deutscher und französischer Karikaturisten 2015

Veranstaltungen Stadt Luckau

-keine-

Amt Lieberose / Oberspreewald

Januar

2. Januar 2016, 19:30 Uhr

20. Preismaskenball in Guhlen

Im Gasthaus „Kurth“ mit „Solid“
Beginn 19.30 Uhr, Maskeneinlass bis 20.00 Uhr

Für Masken ist der Eintritt frei

7. Januar 2016, 19:00 Uhr

„Ultralanglauf auf dem Leichhardt – Trail“

Vortrag von Aldo Bergmann & Volkmar
im Museum in Trebatsch





30. Januar 2016

Jamlitzer Fastnacht

Die Jamlitzer Jugend eröffnet das Fastnachtstreiben in unserer Region und lädt zum Zampern und Fastnachtstanz ein.

Treff zum Zampern: 08:30 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus

Beginn des Fastnachtstanz um 19:00 Uhr im Zelt am Dorfgemeinschaftshaus

Februar

5. – 7. Februar 2016

191. Fastnacht & 60. Karneval in Straupitz

05.02., ab 19:30 Uhr Trachtenpolonaise mit anschließendem Tanz begleitet von der Band „NaUnd“

06.02., 7:30 Uhr Treff zum Zampern, ab 21:00 Uhr Tanz mit der Band „Keinfisch“

07.02., Karnevalssonntag ab 13:30 Uhr Festansprachen auf dem Dorfplatz, anschließend Umzug, ab 15:00 Uhr Kindertanz, ab 19:30 Uhr Showprogramm und anschließendem Tanz mit „Disko Pond“

Infos unter: www.straupitz.com

11. Februar 2016, 19:00 Uhr

„Unterwegs in Namibia“

Vortrag von Wolfgang Mertke im Museum in Trebatsch

Amt Unterspreewald

24. Januar 2016, 15:00 Uhr

42. Saison des Golßener Carneval Club e. V. - Seniorenkarneval

Der GCC lädt herzlich zum Seniorenkarneval in den Treffpunkt Aldin ein! Noch vorhandene Restkarten dafür können unter: 035452 3015 bestellt werden. Golßener Carneval Club e. V.

29. Januar 2016, 19:30 Uhr

42. Saison des Golßener Carneval Club e. V. - 1. Abendveranstaltung

Der GCC lädt herzlich zur 1. Abendveranstaltung mit einem neuen Programm in den Treffpunkt Aldin ein! Noch vorhandene Restkarten dafür können unter: 035452 15664 bestellt werden.

Golßener Carneval Club e. V. Internet: www.gcc-golssen.de

4. Februar 2016, 19:00 Uhr

42. Saison des Golßener Carneval Club e. V. - Weiberfastnacht

Hier dürfen nur echte Weiber mitmachen und mitlachen. Ein humorvolles, witziges und spritziges Programm mit einer anschließenden Männerwette! Noch vorhandene Restkarten dafür können unter: 035452 15664 bestellt werden. Golßener Carneval Club e. V. Internet: www.gcc-golssen.de

6. Februar 2016, 19:30 Uhr

42. Saison des Golßener Carneval Club e. V. - 2. Abendveranstaltung

Der GCC lädt herzlich zur 2. Abendveranstaltung mit einem neuen Programm in den Treffpunkt Aldin ein! Noch vorhandene Restkarten dafür können unter: 035452 15664 bestellt werden.

Golßener Carneval Club e. V. Internet: www.gcc-golssen.de

8. Februar 2016, 14:00 Uhr

Rosenmontagsumzug in Schlepzig

Die Schlepziger geben wieder zum diesjährigen Rosenmontag ihrem Affen ordentlich Zucker und Bonbons! Erst dann werden die heimlich gebastelten Motivwagen aus den Scheunen und Ställen geholt und durch das Dorf geschunkelt. Lassen Sie sich anstecken von der närrischen Fröhlichkeit! Das älteste Gasthaus des Spreewalds: der „Gasthof zum Unterspreewald“ ist geöffnet und bietet Flüssiges und Festes an.

Stadt Vetschau / Spreewald

31. Januar 2016, 16:00 Uhr

Du holde Kunst - Lieder und Arien von Schubert, Mozart und Wagner

Eintritt. Eine Veranstaltung des Kulturvereins Vetschau e. V.

Veranstaltungsort: Wendische Kirche

13. Februar 2016, 20:11 Uhr

Karneval in Koßwig

Eintritt: 6,00 Euro. Kartenvorbestellung und Verkauf beim Koßwiger Karnevalsclub e. V., Herr Netzeband, Tel.: 035433 2328

Veranstaltungsort: Koßwig, Gaststätte „Zur Linde“, Koßwiger Dorfstraße 20

14. Februar 2016, 16:11 Uhr

Karneval in Koßwig

Eintritt: 6,00 Euro. Kartenvorbestellung und Vorverkauf beim Koßwiger Karnevalsclub e. V., Herr Netzeband, Tel.: 035433 2328

Veranstaltungsort: Koßwig, Gaststätte „Zur Linde“, Koßwiger Dorfstraße 20

20. Februar 2016, 20:11 Uhr

Karneval in Koßwig

Eintritt: 6,00 Euro. Kartenvorbestellung und Verkauf beim Koßwiger Karnevalsclub e. V., Herr Netzeband, Tel.: 035433 2328.

Veranstaltungsort: Koßwig, Gaststätte „Zur Linde“, Koßwiger Dorfstraße 20

21. Februar 2016, 17:00 Uhr

Alexandre Zindel im Konzert

Eintritt: 8,00 Euro; ermäßigt 6,00 Euro. Eine Veranstaltung des Kulturvereins Vetschau e. V.

Veranstaltungsort: Wendische Kirche

